

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss)**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/4230 –**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit**

##### **A. Problem**

Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sind schon seit längerem Gegenstand einer breiten Diskussion. Ein Kritikpunkt ist u. a., dass die Rentenversicherung bei einem beträchtlichen Teil der Versicherten nicht nur das Invaliditätsrisiko, sondern auch das Arbeitsmarktrisiko trägt. Ein weiterer kritischer Diskussionspunkt ist die derzeitige Aufteilung wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Renten wegen Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit. Die Rente wegen Berufsunfähigkeit ist im Ergebnis ein Privileg für Versicherte mit besonderer Ausbildung in herausgehobenen Beschäftigungen. Der Grundsatz der Gleichbehandlung gebietet es, dass die Versicherten im Maße ihrer Beitragszahlung gleiche Möglichkeiten haben müssen, Leistungen der Versicherung in Anspruch zu nehmen.

##### **B. Lösung**

Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung.

Durch die Einführung von Erstattungsleistungen der Bundesanstalt für Arbeit in Höhe der halben Erwerbsminderungsrente für die Dauer des Arbeitslosengeldanspruches und der darauf entfallenden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung an die Rentenversicherung wird das Arbeitsmarktrisiko zwischen der Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung sachgerecht verteilt. Eine zweistufige Erwerbsminderungsrente ersetzt die bisherigen Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit. Für Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, berücksichtigt eine Vertrauensschutzregelung, dass diese Personen, im Hinblick auf die im Falle von Berufsunfähigkeit zu erhaltende Rente, anderweitige Dispositionen unterlassen haben und für sie der Abschluss privater Berufsschutzversicherungen heute nicht mehr möglich ist. Entsprechend den Anhebungen der Altersgrenzen für den Rentenbezug wird auch die Altersgrenze bei der Altersrente für Schwerbe-

hinderte stufenweise auf das 63. Lebensjahr angehoben. Für Versicherte, die zum Zeitpunkt der 3. Lesung des Gesetzes im Deutschen Bundestag bereits das 50. Lebensjahr vollendet haben und schwerbehindert, berufs- oder erwerbsunfähig waren, soll allerdings weiterhin die bestehende Altersgrenze von 60 Jahren maßgebend sein.

Die Neuregelungen im Bereich der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden auf die Alterssicherung der Landwirte übertragen; dabei werden die Besonderheiten dieses berufsspezifischen Alterssicherungssystems berücksichtigt.

#### **Mehrheit im Ausschuss**

#### **C. Alternativen**

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

#### **D. Kosten**

Die Gesetzesänderung und die landwirtschaftliche Ausnahmeregelung zur Ökosteuer führen in der Rentenversicherung zu höheren Beitragssätzen von 0,1 bis 0,2 Prozent. Damit sind höhere Ausgaben für den allgemeinen Bundeszuschuss, für die Beiträge für Erziehungszeiten und für Arbeitslosenhilfempfänger sowie Entlastungen durch die landwirtschaftliche Ausnahmeregelung verbunden. Insgesamt wird der Bund im Zeitraum 2001 bis 2004 um 1,5 Mrd. DM entlastet. Die Erstattungen der Bundesanstalt für Arbeit an die Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten für die Zeit, für die ohne Rentenbezug Anspruch auf Arbeitslosengeld bestünde, belaufen sich ab 2002 auf jährlich rund 0,4 Mrd. DM.

#### **E. Sonstige Kosten**

Die Gesetzesänderung führt zu geringfügig höheren Beitragssätzen zur Sozialversicherung in Höhe von in einzelnen Jahren höchstens 0,2 Prozentpunkten. Damit verbunden sind sowohl eine Erhöhung der Lohnkosten als auch eine finanzielle Mehrbelastung beim Arbeitnehmer. Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau sind jedoch nicht zu erwarten.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/4230 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 15. November 2000

### **Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung**

**Doris Barnett**  
Vorsitzende

**Wolfgang Meckelburg**  
Berichtersteller

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit  
– Drucksache 14/4230 –  
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss)

### Entwurf

### Beschlüsse des 11. Ausschusses

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Artikel 1

##### Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (860-6)

##### Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1. unverändert

- a) In der Angabe zu § 37 werden die Wörter „, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige“ gestrichen.
- b) In der Angabe zu § 43 wird das Wort „Berufsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
- c) Die Angabe zu § 44 wird gestrichen.
- d) Nach der Angabe zu § 86 wird eingefügt:

„§ 86a  
Zugangsfaktor“.

e) Die Angabe zu § 224 wird wie folgt gefasst:

„Erstattung durch die  
Bundesanstalt für Arbeit“.

f) Nach der Angabe zu § 236 wird eingefügt:

„§ 236a  
Altersrente für Schwerbehinderte“.

g) Die Angabe zu § 240 wird wie folgt gefasst:

„§ 240  
Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei  
Berufsunfähigkeit“.

h) In der Angabe zu § 241 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

i) Nach der Angabe zu § 242 wird eingefügt:

„§ 242a  
Witwenrente und Witwerrente bei Berufsunfähigkeit  
oder Erwerbsunfähigkeit“.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

- j) Die Angabe zu § 243b wird wie folgt gefasst:  
„§ 243b  
Wartezeit“.
- k) Nach der Angabe zu § 253 wird eingefügt:  
„§ 253a  
Zurechnungszeit“.
- l) Nach der Angabe zu § 264b wird eingefügt:  
„§ 264c  
Zugangsfaktor“.
- m) Die Überschrift im Fünften Kapitel Erster Abschnitt Sechster Unterabschnitt wird wie folgt gefasst:  
„Zusammentreffen von Renten und von Einkommen“.
- n) Nach der Überschrift „Neunter Unterabschnitt Leistungen an Berechtigte im Ausland“ wird eingefügt:  
„§ 270b  
Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit“.
- o) Nach der Angabe zu § 303 wird eingefügt:  
„§ 303a  
Große Witwenrente und große Witwerrente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“.
- p) Nach der Angabe zu § 309 wird eingefügt:  
„§ 310  
Erneute Neufeststellung von Renten“.
- q) Die Angabe zu § 313 wird wie folgt gefasst:  
„§ 313  
Hinzuverdienst bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“.
- r) Nach der Angabe zu § 314a wird eingefügt:  
„§ 314b  
Befristung der Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“.
- s) Nach der Angabe zu Anlage 21 wird eingefügt:  
„Anlage 22 Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Schwerbehinderte  
Anlage 23 Zurechnungszeit und Mindestzugangsfaktor bei Rentenbeginn vor 2004“.
2. § 10 wird wie folgt gefasst:  
„§ 10  
Persönliche Voraussetzungen  
(1) Für Leistungen zur Rehabilitation haben Versicherte die persönlichen Voraussetzungen erfüllt,  
1. deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist und  
2. bei denen voraussichtlich  
a) bei erheblicher Gefährdung der Erwerbsfähigkeit eine Minderung der Erwerbsfähigkeit durch me-
2. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

dizinische oder berufsfördernde Leistungen abgewendet werden kann,

- b) bei geminderter Erwerbsfähigkeit diese durch medizinische oder berufsfördernde Leistungen wesentlich gebessert oder wiederhergestellt oder hierdurch deren wesentliche Verschlechterung abgewendet werden kann,
- c) bei teilweiser Erwerbsminderung ohne Aussicht auf eine wesentliche Besserung der Erwerbsfähigkeit der Arbeitsplatz durch berufsfördernde Leistungen erhalten werden kann.

(2) Für Leistungen zur Rehabilitation haben auch Versicherte die persönlichen Voraussetzungen erfüllt,

- 1. die im Bergbau vermindert berufsfähig sind und bei denen voraussichtlich durch die Leistungen die Erwerbsfähigkeit wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann oder
- 2. bei denen der Eintritt von im Bergbau verminderter Berufsfähigkeit droht und bei denen voraussichtlich durch die Leistungen der Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit abgewendet werden kann.“

- |   |                |
|---|----------------|
| 3. In § 20 werden die Absätze 3 und 4 aufgehoben. | 3. unverändert |
| 4. In § 24 werden die Absätze 4 bis 6 aufgehoben. | 4. unverändert |
| 5. In § 25 wird Absatz 2 aufgehoben.              | 5. unverändert |
| 6. In § 26 Abs. 1 wird Satz 2 aufgehoben.         | 6. unverändert |
| 7. In § 27 Abs. 1 wird Satz 2 aufgehoben.         | 7. unverändert |
| 8. § 33 wird wie folgt geändert:                  | 8. unverändert |

a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Rente wegen Alters wird geleistet als

- 1. Regelaltersrente,
- 2. Altersrente für langjährig Versicherte,
- 3. Altersrente für Schwerbehinderte,
- 4. Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute

sowie nach den Vorschriften des Fünften Kapitels als

- 5. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit,
- 6. Altersrente für Frauen.

(3) Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird geleistet als

- 1. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung,
- 2. Rente wegen voller Erwerbsminderung,
- 3. Rente für Bergleute

sowie nach den Vorschriften des Fünften Kapitels als

- 4. Rente wegen Berufsunfähigkeit,
- 5. Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Knappschaftsausgleichsleistung“ die Wörter „, Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit“ eingefügt.

9. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Altersrente für Schwerbehinderte

Versicherte haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet haben,
2. bei Beginn der Altersrente als Schwerbehinderte (§ 1 Schwerbehindertengesetz) anerkannt sind und
3. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Die vorzeitige Inanspruchnahme einer solchen Altersrente nach Vollendung des 60. Lebensjahres ist möglich.“

10. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Rente wegen Erwerbsminderung

(1) Versicherte haben bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie

1. teilweise erwerbsgemindert sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

(2) Versicherte haben bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie

1. voll erwerbsgemindert sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Voll erwerbsgemindert sind auch

1. Versicherte nach § 1 Satz 1 Nr. 2, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können und

9. unverändert

10. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren, in der Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

(3) Erwerbsgemindert ist nicht, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

(4) Der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung verlängert sich um folgende Zeiten, die nicht mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sind:

1. Anrechnungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
2. Berücksichtigungszeiten,
3. Zeiten, die nur deshalb keine Anrechnungszeiten sind, weil durch sie eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbeitrag für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit oder eine Zeit nach Nummer 1 oder 2 liegt,
4. Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu sieben Jahren, gemindert um Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung.

Zeiten nach Nummer 2 liegen nur vor, wenn während dieser Zeiten eine selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist, die mehr als geringfügig war.

(5) Eine Pflichtbeitragszeit von drei Jahren für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit ist nicht erforderlich, wenn die Erwerbsminderung aufgrund eines Tatbestandes eingetreten ist, durch den die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt ist.

(6) Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert sind, haben Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt haben.“

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 11. § 44 wird aufgehoben.   | 11. unverändert |
| 12. § 45 wird wie folgt geändert:   | 12. unverändert |
| a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:   |                 |
| „(4) § 43 Abs. 4 und 5 ist anzuwenden.“   |                 |
| b) Absatz 5 wird aufgehoben.  |                 |
| 13. In § 46 Abs. 2 Nr. 3 werden die Wörter „berufsunfähig oder erwerbsunfähig“ durch das Wort „erwerbsgemindert“ ersetzt. | 13. unverändert |
| 14. In § 50 werden die bisherigen Absätze 3 bis 5 wie folgt ersetzt:  | 14. unverändert |



## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

„(2) Die Erfüllung der Wartezeit von 20 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung an Versicherte, die die allgemeine Wartezeit vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung nicht erfüllt haben.

(3) Die Erfüllung der Wartezeit von 25 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf

1. Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute und
2. Rente für Bergleute vom 50. Lebensjahr an.

(4) Die Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf

1. Altersrente für langjährig Versicherte und
2. Altersrente für Schwerbehinderte.“

15. § 53 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

15. unverändert

- a) In Satz 1 wird das Wort „erwerbsunfähig“ durch die Wörter „voll erwerbsgemindert“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „vollen Erwerbsminderung“ ersetzt.

16. § 59 wird wie folgt gefasst:

16. unverändert

„§ 59  
Zurechnungszeit

(1) Zurechnungszeit ist die Zeit, die bei einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Todes hinzugerechnet wird, wenn der Versicherte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Zurechnungszeit beginnt

1. bei einer Rente wegen Erwerbsminderung mit dem Eintritt der hierfür maßgebenden Erwerbsminderung,
2. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung, auf die erst nach Erfüllung einer Wartezeit von 20 Jahren ein Anspruch besteht, mit Beginn dieser Rente,
3. bei einer Witwenrente, Witwerrente oder Waisenrente mit dem Tode des Versicherten und
4. bei einer Erziehungsrente mit Beginn dieser Rente.

Die Zurechnungszeit endet mit Vollendung des 60. Lebensjahres.“

17. § 63 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

17. unverändert

„(5) Vorteile und Nachteile einer unterschiedlichen Rentenbezugsdauer werden durch einen Zugangsfaktor vermieden.“

18. § 66 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

18. unverändert

„(4) Der Monatsbetrag einer nur teilweise zu leistenden Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird aus dem Teil der Summe aller Entgeltpunkte ermittelt, der dem Anteil der teilweise zu leistenden Rente an der jeweiligen Rente in voller Höhe entspricht.“

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
19. In § 67 werden die Nummern 2 und 3 wie folgt gefasst: „2. Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung 0,5 3. Renten wegen voller Erwerbsminderung 1,0“.	19. unverändert
20. In § 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.	20. unverändert
21. § 75 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „voller Erwerbsminderung“ ersetzt. b) In Absatz 3 werden die Wörter „wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „wegen voller Erwerbsminderung“ und die Wörter „Eintritt der Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „Eintritt der vollen Erwerbsminderung“ ersetzt.	21. unverändert
22. § 77 wird wie folgt gefasst: „§ 77 Zugangsfaktor (1) Der Zugangsfaktor richtet sich nach dem Alter der Versicherten bei Rentenbeginn oder bei Tod und bestimmt, in welchem Umfang Entgeltpunkte bei der Ermittlung des Monatsbetrags der Rente als persönliche Entgeltpunkte zu berücksichtigen sind. (2) Der Zugangsfaktor ist für Entgeltpunkte, die noch nicht Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten einer Rente waren, 1. bei Renten wegen Alters, die mit Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 65. Lebensjahres oder eines für den Versicherten maßgebenden niedrigeren Rentenalters beginnen, 1,0, 2. bei Renten wegen Alters, die a) vorzeitig in Anspruch genommen werden, für jeden Kalendermonat um 0,003 niedriger als 1,0 und b) nach Vollendung des 65. Lebensjahres trotz erfüllter Wartezeit nicht in Anspruch genommen werden, für jeden Kalendermonat um 0,005 höher als 1,0, 3. bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und bei Erziehungsrenten für jeden Kalendermonat, für den eine Rente vor Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen wird, um 0,003 niedriger als 1,0, 4. bei Hinterbliebenenrenten für jeden Kalendermonat, a) der sich vom Ablauf des Monats, in dem der Versicherte verstorben ist, bis zum Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 63. Lebensjahres des Versicherten ergibt, um 0,003 niedriger als 1,0 und b) für den Versicherte trotz erfüllter Wartezeit eine Rente wegen Alters nach Vollendung des	22. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

65. Lebensjahres nicht in Anspruch genommen haben, um 0,005 höher als 1,0.

Beginnt eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder ist bei Hinterbliebenenrenten der Versicherte vor Vollendung des 60. Lebensjahres verstorben, ist die Vollendung des 60. Lebensjahres für die Bestimmung des Zugangsfaktors maßgebend. Die Zeit des Bezugs einer Rente vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherten gilt nicht als Zeit einer vorzeitigen Inanspruchnahme.

(3) Für diejenigen Entgeltpunkte, die bereits Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten einer früheren Rente waren, bleibt der frühere Zugangsfaktor maßgebend. Dies gilt nicht für die Hälfte der Entgeltpunkte, die Grundlage einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung waren. Der Zugangsfaktor wird für Entgeltpunkte, die Versicherte bei

1. einer Rente wegen Alters nicht mehr vorzeitig in Anspruch genommen haben, um 0,003 oder
2. einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder einer Erziehungsrente mit einem Zugangsfaktor kleiner als 1,0 nach Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 60. Lebensjahres bis zum Ende des Kalendermonats der Vollendung des 63. Lebensjahres nicht in Anspruch genommen haben, um 0,003,
3. einer Rente nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht in Anspruch genommen haben, um 0,005

je Kalendermonat erhöht.“

23. § 82 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Nummern 2 und 3 wie folgt gefasst:

„2. Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung

a) solange eine in der knappschaftlichen Rentenversicherung versicherte Beschäftigung ausgeübt wird 0,6

b) in den übrigen Fällen 0,9

3. Renten wegen voller Erwerbsminderung 1,3333“.

b) In Satz 2 wird die Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung 1,3333“.

24. In § 85 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

25. Nach § 86 wird eingefügt:

„§ 86a  
Zugangsfaktor

Bei Renten für Bergleute ist als niedrigstes Lebensalter für die Bestimmung des Zugangsfaktors (§ 77)

23. unverändert

24. unverändert

25. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

die Vollendung des 62. Lebensjahres zugrunde zu legen. § 77 Abs. 3 Satz 2 ist bei Renten für Bergleute mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Hälfte der Entgeltpunkte drei Fünftel der Entgeltpunkte treten.“

26. § 89 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: 26. unverändert
- „(1) Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf mehrere Renten aus eigener Versicherung, wird nur die höchste Rente geleistet. Bei gleich hohen Renten ist folgende Rangfolge maßgebend:
1. Regelaltersrente,
  2. Altersrente für langjährig Versicherte,
  3. Altersrente für Schwerbehinderte,
  4. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit (Fünftes Kapitel),
  5. Altersrente für Frauen (Fünftes Kapitel),
  6. Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute,
  7. Rente wegen voller Erwerbsminderung,
  8. Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (Fünftes Kapitel),
  9. Erziehungsrente,
  10. Rente wegen Berufsunfähigkeit (Fünftes Kapitel),
  11. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung,
  12. Rente für Bergleute.“
27. In § 94 Abs. 1 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt. 27. unverändert
28. § 96a wird wie folgt geändert: 28. unverändert
- a) Nach Absatz 1 wird eingefügt:
- „(1a) Abhängig vom erzielten Hinzuverdienst wird
1. eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in voller Höhe oder in Höhe der Hälfte,
  2. eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe, in Höhe von drei Vierteln, in Höhe der Hälfte oder in Höhe eines Viertels,
  3. eine Rente für Bergleute in voller Höhe, in Höhe von zwei Dritteln oder in Höhe von einem Drittel
- geleistet.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt
1. bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung
    - a) in voller Höhe das 20,7fache,
    - b) in Höhe der Hälfte das 25,8fache

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

des aktuellen Rentenwerts (§ 68), vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt der teilweisen Erwerbsminderung, mindestens mit 1,5 Entgeltpunkten,

2. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe 630 DM,
3. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung
  - a) in Höhe von drei Vierteln das 15,6fache,
  - b) in Höhe der Hälfte das 20,7fache,
  - c) in Höhe eines Viertels das 25,8fache

des aktuellen Rentenwerts (§ 68), vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung, mindestens mit 1,5 Entgeltpunkten,

4. bei einer Rente für Bergleute
  - a) in voller Höhe das 23,3fache,
  - b) in Höhe von zwei Dritteln das 31,1fache,
  - c) in Höhe von einem Drittel das 38,9fache

des aktuellen Rentenwerts (§ 68), vervielfältigt mit der Summe der Entgeltpunkte (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit oder der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 45 Abs. 3, mindestens mit 1,5 Entgeltpunkten.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Berufsunfähigkeit“ durch die Wörter „teilweiser Erwerbsminderung“ ersetzt.
  - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Bei der Feststellung eines Hinzuverdienstes, der neben einer Rente wegen voller Erwerbsminderung erzielt wird, steht dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen das für denselben Zeitraum geleistete

    1. Verletztengeld und
    2. Übergangsgeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung

gleich.“

29. § 102 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und große Witwenrenten oder große Witwerrenten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit werden auf Zeit geleistet. Die Befristung erfolgt für längstens drei Jahre nach Rentenbeginn. Sie kann wiederholt werden. Renten, auf die ein Anspruch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht, werden unbefristet geleistet, wenn unwahr-

29. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

scheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann; hiervon ist nach einer Gesamtdauer der Befristung von neun Jahren auszugehen.“

b) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(2a) Werden Leistungen zur Rehabilitation erbracht, ohne dass zum Zeitpunkt der Bewilligung feststeht, wann die Leistung enden wird, kann bestimmt werden, dass Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder große Witwenrenten oder große Witwerrenten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit mit Ablauf des Kalendermonats enden, in dem die Leistung zur Rehabilitation beendet wird.“

30. In § 103 werden die Wörter „, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige“ gestrichen.
31. In § 104 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige“ gestrichen.
32. In § 112 Satz 2 werden die Wörter „eine wegen Berufsunfähigkeit zu leistende Rente und“ gestrichen.
33. § 116 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „erwerbsunfähig, berufsunfähig oder im Bergbau vermindert berufsunfähig“ durch die Wörter „vermindert erwerbsfähig“ und die Wörter „Erwerbsunfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder im Bergbau verminderte Berufsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderte Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

30. unverändert

31. unverändert

32. unverändert

33. § 116 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) Nach Absatz 2 wird angefügt:

**„(3) Ist Übergangsgeld gezahlt worden und wird nachträglich für denselben Zeitraum der Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit festgestellt, gilt dieser Anspruch bis zur Höhe des gezahlten Übergangsgeldes als erfüllt. Übersteigt das Übergangsgeld den Betrag der Rente, kann der übersteigende Betrag nicht zurückgefordert werden.“**

34. In § 162 wird nach Nummer 2 eingefügt:

„2a. bei Behinderten, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer nach dem Schwerbehindertengesetz anerkannten Werkstatt für Behinderte in einem Integrationsprojekt (§ 53a des Schwerbehindertengesetzes) beschäftigt sind, das Arbeitsentgelt, mindestens 80 vom Hundert der Bezugsgröße,“.

34. unverändert

35. In § 168 Abs. 1 wird nach Nummer 2 eingefügt:

„2a. bei Behinderten, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer nach dem Schwerbehindertengesetz anerkannten Werkstatt für Behinderte in einem Integrationsprojekt (§ 53a des Schwerbehindertengesetzes) beschäftigt sind, von den Trägern der Integrationsprojekte für den Betrag

35. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

zwischen dem monatlichen Arbeitsentgelt und 80 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße, wenn das monatliche Arbeitsentgelt 80 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt, im Übrigen von den Versicherten und den Trägern der Integrationsprojekte je zur Hälfte,“.

36. Dem § 179 Abs. 1 wird angefügt:

„Für Behinderte, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer nach dem Schwerbehindertengesetz anerkannten Werkstatt für Behinderte in einem Integrationsprojekt (§ 53a des Schwerbehindertengesetzes) beschäftigt sind, gilt Satz 1 entsprechend.“

36. unverändert

37. § 213 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Als Erhöhungsbetrag nach Satz 1 werden für das Jahr 2000 2,6 Milliarden Deutsche Mark, für das Jahr 2001 8,14 Milliarden Deutsche Mark, für das Jahr 2002 6,81040 Milliarden Euro und für das Jahr 2003 9,51002 Milliarden Euro festgesetzt.“

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Kalenderjahre nach 2003 verändern sich die Erhöhungsbeträge in dem Verhältnis, in dem die Bruttolohn- und -gehaltssumme im vergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Bruttolohn- und -gehaltssumme im vorvergangenen Kalenderjahr steht.“

c) Die Sätze 4 und 6 werden aufgehoben.

37. unverändert

38. § 224 wird wie folgt gefasst:

„§ 224

Erstattung durch die Bundesanstalt für Arbeit

(1) Zum Ausgleich der Aufwendungen, die der Rentenversicherung für Renten wegen voller Erwerbsminderung entstehen, bei denen der Anspruch auch von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig ist, zahlt die Bundesanstalt für Arbeit den Trägern der Rentenversicherung einen Ausgleichsbetrag. Dieser bemisst sich pauschal nach der Hälfte der Aufwendungen für die Renten wegen voller Erwerbsminderung einschließlich der darauf entfallenden Beteiligung der Rentenversicherung an den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung und der durchschnittlichen Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld, der anstelle der Rente wegen voller Erwerbsminderung bestanden hätte.

(2) Auf den Ausgleichsbetrag leistet die Bundesanstalt für Arbeit Abschlagszahlungen, die in Teilbeträgen zum Termin der Rentenvorschusszahlung eines jeden Kalendervierteljahres fällig werden. Als Abschlagszahlung werden für das Jahr 2001 185 Millionen Deutsche Mark und für das Jahr 2002 192 Millionen Euro festgesetzt. In den Folgejahren werden die Abschlagszahlungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Abrechnung für das jeweilige Vorjahr

38. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

festgesetzt. Die Abrechnung der Erstattungsbeträge erfolgt bis zum 30. September des auf das Jahr der Abschlagszahlung folgenden Jahres.

(3) Das Bundesversicherungsamt führt die Abrechnung und den Zahlungsausgleich zwischen den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung und die Verteilung auf die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter durch. Es bestimmt erstmals für das Jahr 2003 die Höhe der jährlichen Abschlagszahlungen.

(4) Für die Abrechnung und die Verteilung ist § 227 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. Dabei erfolgt die Abrechnung mit dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung entsprechend dem Verhältnis, in dem die Ausgaben dieses Trägers für Renten wegen voller Erwerbsminderung unter Einbeziehung der im Wanderversicherungsausgleich zu zahlenden und zu erstattenden Beträge zu den entsprechenden Aufwendungen der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zusammen stehen.“

39. Nach § 226 Abs. 3 wird angefügt:

39. unverändert

„(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Pauschalierung des Ausgleichsbetrages gemäß § 224 zu bestimmen.“

40. Nach § 236 wird eingefügt:

40. unverändert

„§ 236a  
Altersrente für Schwerbehinderte

Versicherte, die vor dem 1. Januar 1951 geboren sind, haben Anspruch auf Altersrente für Schwerbehinderte, wenn sie

1. das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. bei Beginn der Altersrente als Schwerbehinderte (§ 1 Schwerbehindertengesetz) anerkannt, berufs-unfähig oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht sind und
3. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Die Altersgrenze von 60 Jahren wird für Versicherte angehoben, die nach dem 31. Dezember 1940 geboren sind. Die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente ist möglich. Die Anhebung der Altersgrenze und die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme bestimmen sich nach Anlage 22. Die Altersgrenze von 60 Jahren wird nicht angehoben für Versicherte, die

1. bis zum ... (Tag und Monat der 3. Lesung des Gesetzes im Deutschen Bundestag) 1950 geboren sind und am ... (Tag und Monat der 3. Lesung des Gesetzes im Deutschen Bundestag) 2000 schwerbehin-



## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

dert (§ 1 Schwerbehindertengesetz), berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht waren oder

2. vor dem 1. Januar 1942 geboren sind und 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben, wobei § 55 Abs. 2 nicht für Zeiten anzuwenden ist, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe versicherungspflichtig waren.“

41. § 239 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

41. unverändert

- a) In Satz 1 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.

- b) Nach Satz 1 wird eingefügt:

„Der Zugangsfaktor beträgt 1,0.“

42. Die §§ 240 und 241 werden wie folgt gefasst:

42. unverändert

„§ 240

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei  
Berufsunfähigkeit

(1) Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung haben bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres auch Versicherte, die

1. vor dem 2. Januar 1961 geboren und
2. berufsunfähig sind.

(2) Berufsunfähig sind Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbsfähigkeit von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Zumutbar ist stets eine Tätigkeit, für die die Versicherten durch Leistungen zur beruflichen Rehabilitation mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden sind. Berufsunfähig ist nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit mindestens sechs Stunden täglich ausüben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

§ 241

Rente wegen Erwerbsminderung

(1) Der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit (§ 240), in dem Versicherte für einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben müssen, verlängert sich auch um Ersatzzeiten und Zeiten

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

des Bezugs einer Knappschaftsausgleichsleistung vor dem 1. Januar 1992.

(2) Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vor Eintritt der Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit (§ 240) sind für Versicherte nicht erforderlich, die vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit erfüllt haben, wenn jeder Kalendermonat vom 1. Januar 1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit (§ 240) mit

1. Beitragszeiten,
2. beitragsfreien Zeiten,
3. Zeiten, die nur deshalb nicht beitragsfreie Zeiten sind, weil durch sie eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbeitrag, eine beitragsfreie Zeit oder eine Zeit nach Nummer 4, 5 oder 6 liegt,
4. Berücksichtigungszeiten, soweit während dieser Zeiten eine selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist, die mehr als geringfügig war,
5. Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder
6. Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1992

(Anwartschaftserhaltungszeiten) belegt ist oder wenn die Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit (§ 240) vor dem 1. Januar 1984 eingetreten ist. Für Kalendermonate, für die eine Beitragszahlung noch zulässig ist, ist eine Belegung mit Anwartschaftserhaltungszeiten nicht erforderlich.“

43. Nach § 242 wird eingefügt:

„§ 242a

Witwenrente und Witwerrente bei Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit

Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente haben bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch Witwen oder Witwer, die

1. vor dem 2. Januar 1961 geboren und berufsunfähig (§ 240 Abs. 2) sind oder
2. am 31. Dezember 2000 bereits berufsunfähig oder erwerbsunfähig waren und dies ununterbrochen sind.“

44. § 243 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die entweder

- a) ein eigenes Kind oder ein Kind des Versicherten erziehen (§ 46 Abs. 2),

43. unverändert

44. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) das 45. Lebensjahr vollendet haben,
- c) erwerbsgemindert sind,
- d) vor dem 2. Januar 1961 geboren und berufs-  
unfähig (§ 240 Abs. 2) sind oder
- e) am 31. Dezember 2000 bereits berufs-  
unfähig oder erwerbsunfähig waren und dies un-  
unterbrochen sind.“

b) Absatz 3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. entweder

- a) ein eigenes Kind oder ein Kind des Versi-  
cherten erziehen (§ 46 Abs. 2),
- b) erwerbsgemindert sind,
- c) vor dem 2. Januar 1961 geboren und berufs-  
unfähig (§ 240 Abs. 2) sind,
- d) am 31. Dezember 2000 bereits berufs-  
unfähig oder erwerbsunfähig waren und dies un-  
unterbrochen sind oder
- e) das 60. Lebensjahr vollendet haben,“.

45. Nach § 243a wird eingefügt:

„243b  
Wartezeit

Die Erfüllung der Wartezeit von 15 Jahren ist Vor-  
aussetzung für einen Anspruch auf

1. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Al-  
tersteilzeitarbeit und
2. Altersrente für Frauen.“

46. § 248 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Versicherte, die bereits vor Erfüllung der  
allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren  
und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert  
sind, gelten Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im  
Beitrittsgebiet nach Vollendung des 16. Lebensjahres  
und nach Eintritt der vollen Erwerbsminderung in der  
Zeit vom 1. Juli 1975 bis zum 31. Dezember 1991 als  
Pflichtbeitragszeiten.“

47. Nach § 253 wird eingefügt:

„§ 253a  
Zurechnungszeit

Bei Beginn einer Rente vor dem 1. Januar 2004  
endet die Zurechnungszeit mit dem vollendeten 55. Le-  
bensjahr. Die darüber hinausgehende Zeit bis zum  
vollendeten 60. Lebensjahr wird in Abhängigkeit vom  
Beginn der Rente in dem in Anlage 23 geregelten  
Umfang zusätzlich als Zurechnungszeit berücksich-  
tigt.“

45. unverändert

46. unverändert

47. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
48. Nach § 264b wird eingefügt: <p style="text-align: center;">„§ 264c Zugangsfaktor</p> <p>Beginnt eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Rente wegen Todes vor dem 1. Januar 2004, ist bei der Ermittlung des Zugangsfaktors anstelle der Vollendung des 60. Lebensjahres die Vollendung des in Anlage 23 angegebenen Lebensalters maßgebend.“</p>	48. unverändert
49. Nach § 265 Abs. 5 wird angefügt: <p>„(6) § 85 Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für Zeiten, in denen eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit bezogen worden ist.“</p>	49. unverändert
50. Vor § 265c wird die Überschrift wie folgt gefasst: <p style="text-align: center;">„Sechster Unterabschnitt Zusammentreffen von Renten und von Einkommen“.</p>	50. unverändert
51. Nach der Überschrift „Neunter Unterabschnitt Leistungen an Berechtigte im Ausland“ wird eingefügt: <p style="text-align: center;">„§ 270b Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit</p> <p>Berechtigte erhalten eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit (§ 240) nur, wenn sie auf diese Rente bereits für die Zeit, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt noch im Inland gehabt haben, einen Anspruch hatten.“</p>	51. unverändert
52. § 300 Abs. 3 wird wie folgt gefasst: <p>„(3) Ist eine bereits vorher geleistete Rente neu festzustellen und sind dabei die persönlichen Entgeltpunkte neu zu ermitteln, sind die Vorschriften maßgebend, die bei erstmaliger Feststellung der Rente anzuwenden waren.“</p>	52. § 300 <b>wird wie folgt geändert:</b> <p><b>a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst.</b></p> <p>„(3) Ist eine bereits vorher geleistete Rente neu festzustellen und sind dabei die persönlichen Entgeltpunkte neu zu ermitteln, sind die Vorschriften maßgebend, die bei erstmaliger Feststellung der Rente anzuwenden waren.“</p> <p><b>b) Absatz 3 a wird aufgehoben.</b></p>
53. § 301 wird wie folgt geändert: <p>a) Dem Absatz 1 wird angefügt:  <p>„Werden Leistungen zur Rehabilitation nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Recht bewilligt und besteht deshalb ein Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder auf große Witwenrente oder große Witwerrente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht, besteht der Anspruch auf Rente weiterhin nicht, solange Übergangsgeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld geleistet wird.“</p> <p>b) Nach Absatz 2 wird angefügt:  <p>„(3) Für Leistungen zur Rehabilitation haben auch Versicherte die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, die erwerbsunfähig oder berufsunfähig sind</p> </p> </p>	53. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

und bei denen voraussichtlich durch die Leistungen die Erwerbsfähigkeit wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann.“

54. In § 302 wird nach Absatz 3 eingefügt:

„(4) Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige, besteht dieser als Anspruch auf Altersrente für Schwerbehinderte weiter.“

54. unverändert

55. § 302b wird wie folgt gefasst:

„§ 302b

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

(1) Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, besteht der jeweilige Anspruch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres weiter, solange die Voraussetzungen vorliegen, die für die Bewilligung der Leistung maßgebend waren. Bei befristeten Renten gilt dies auch für einen Anspruch nach Ablauf der Frist. Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, entsteht aus Anlass der Rechtsänderung kein Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung.

(2) Eine als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit geleistete Rente, die nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht festgestellt und aufgrund des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes ohne Neuberechnung nach diesen Gesetzen umgestellt ist (Umstellungsrente), gilt bis zum vollendeten 65. Lebensjahr als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.“

55. unverändert

56. Nach § 303 wird eingefügt:

„§ 303a

Große Witwenrente und große Witwerrente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit

Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, besteht der Anspruch weiter, solange die Voraussetzungen vorliegen, die für die Bewilligung der Leistung maßgebend waren. Bei befristeten Renten gilt dies auch für einen Anspruch nach Ablauf der Frist.“

56. unverändert

57. Nach § 309 wird eingefügt:

„§ 310

Erneute Neufeststellung von Renten

Ist eine Rente, die vor dem 1. Januar 2001 nach den Vorschriften dieses Gesetzbuchs neu festgestellt worden war, erneut neu festzustellen und sind dabei die persönlichen Entgeltpunkte neu zu ermitteln, sind der neu festzustellenden Rente mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte zugrunde zu legen; dies gilt nicht, soweit die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte auf einer rechtswidrigen Begünstigung beruhen oder

57. unverändert

## Entwurf

eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse zu Ungunsten des Rentenbeziehers eingetreten ist.“

58. § 313 wird wie folgt gefasst:

„§ 313

Hinzuverdienst bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

(1) Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine Rente wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder für Bergleute ist § 96a unter Beachtung der Hinzuverdienstgrenzen des Absatzes 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Regelungen zur Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung für die Rente wegen Berufsunfähigkeit und die Regelungen zur Rente wegen voller Erwerbsminderung für die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit entsprechend gelten.

(2) Abhängig vom erzielten Hinzuverdienst wird

1. eine Rente wegen Berufsunfähigkeit in voller Höhe, in Höhe von zwei Dritteln oder in Höhe von einem Drittel,
2. eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bei Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze des Absatzes 3 Nr. 1 und weiterem Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit in Höhe der Rente wegen Berufsunfähigkeit unter Beachtung der Hinzuverdienstgrenzen des Absatzes 3 Nr. 2,
3. eine Rente für Bergleute in voller Höhe, in Höhe von zwei Dritteln oder in Höhe von einem Drittel geleistet.

(3) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt

1. bei einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit 630 Deutsche Mark,
2. bei einer Rente wegen Berufsunfähigkeit
  - a) in voller Höhe das 52,5fache,
  - b) in Höhe von zwei Dritteln das 70fache,
  - c) in Höhe von einem Drittel das 87,5fache
 des aktuellen Rentenwerts (§ 68), vervielfältigt mit den Entgeltpunkten (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) des letzten Kalenderjahres vor Eintritt der Berufsunfähigkeit, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten,
3. bei einer Rente für Bergleute
  - a) in voller Höhe das 70fache,
  - b) in Höhe von zwei Dritteln das 93,3fache,
  - c) in Höhe von einem Drittel das 116,7fache
 des aktuellen Rentenwerts (§ 68), vervielfältigt mit den Entgeltpunkten (§ 66 Abs. Nr. 1 bis 3) des letzten Kalenderjahres vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit oder der Erfüllung der Voraussetzungen entsprechend § 45 Abs. 3, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten.

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

58. § 313 wird wie folgt gefasst:

„§ 313

Hinzuverdienst bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

## Entwurf

(4) Bestand am 31. Dezember 2000 neben einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit Anspruch auf Arbeitslosengeld, das bei der Feststellung eines Hinzuverdienstes dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen gleich stand, verbleibt es dabei, solange das Arbeitslosengeld geleistet wird.

(5) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Rente und ist diese Rente nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu berechnen, werden als Entgeltpunkte im Sinne des Absatzes 3 die nach § 307a ermittelten durchschnittlichen Entgeltpunkte zugrunde gelegt.

(6) Für Versicherte, die am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Invalidenrente oder Bergmannsinvalidenrente hatten und die die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Blindengeld oder Sonderpflegegeld nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften des Beitrittsgebiets erfüllen, gilt für diese Rente eine Hinzuverdienstgrenze (Absätze 1 bis 4) nicht.“

59. Nach § 314a wird eingefügt:

„§ 314b

Befristung der Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit

Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine befristete Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit und ist der jeweilige Anspruch nach Ablauf der Frist von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig, ist die Befristung zu wiederholen, es sei denn, die Versicherten vollenden innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der sich anschließenden Frist das 60. Lebensjahr.“

60. § 317 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(2a) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente und ist diese Rente aufgrund einer nach dem 31. Dezember 1991 eingetretenen Änderung in den Verhältnissen, die für die Anwendung der Vorschriften über Leistungen an Berechtigte im Ausland von Bedeutung sind, neu festzustellen, ist bei der Neufeststellung das am 1. Januar 1992 geltende Recht anzuwenden. Hierbei sind für berechtigte Deutsche mindestens die nach § 307 ermittelten persönlichen Entgeltpunkte in dem in § 114 Abs. 1 Satz 2 genannten Verhältnis zugrunde zu legen.“

b) Nach Absatz 3 wird angefügt:

„(4) Berechtigte erhalten eine Rente wegen Berufsunfähigkeit nur, wenn sie auf diese Rente bereits für die Zeit, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt noch im Inland gehabt haben, einen Anspruch hatten.“

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Für Versicherte, die am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Invalidenrente oder Bergmannsinvalidenrente hatten und die die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Blindengeld oder Sonderpflegegeld nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften des Beitrittsgebiets erfüllen, gilt für diese Rente eine Hinzuverdienstgrenze (Absätze 1 bis 3) nicht.“

59. unverändert

60. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

61. Nach Anlage 21 wird eingefügt:  
„Anlage 22

61. unverändert

Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Schwerbehinderte					
Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	An- hebung um ... Monate	auf Alter		Vorzeitige Inanspruch- nahme Möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
vor 1941	0	60	0	60	0
1941					
Januar	1	60	1	60	0
Februar	2	60	2	60	0
März	3	60	3	60	0
April	4	60	4	60	0
Mai	5	60	5	60	0
Juni	6	60	6	60	0
Juli	7	60	7	60	0
August	8	60	8	60	0
September	9	60	9	60	0
Oktober	10	60	10	60	0
November	11	60	11	60	0
Dezember	12	61	0	60	0
1942					
Januar	13	61	1	60	0
Februar	14	61	2	60	0
März	15	61	3	60	0
April	16	61	4	60	0
Mai	17	61	5	60	0
Juni	18	61	6	60	0
Juli	19	61	7	60	0
August	20	61	8	60	0
September	21	61	9	60	0
Oktober	22	61	10	60	0
November	23	61	11	60	0
Dezember	24	62	0	60	0
1943					
Januar	25	62	1	60	0
Februar	26	62	2	60	0
März	27	62	3	60	0
April	28	62	4	60	0
Mai	29	62	5	60	0
Juni	30	62	6	60	0
Juli	31	62	7	60	0
August	32	62	8	60	0
September	33	62	9	60	0
Oktober	34	62	10	60	0
November	35	62	11	60	0
Dezember	36	63	0	60	0
1944 bis 1950	36	63	0	60	0“



## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

62. Nach Anlage 22 wird eingefügt:

„Anlage 23

Zurechnungszeit und Lebensalter für die Bestimmung des Zugangsfaktors bei Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2004				
Rentenbeginn		Werte nach § 253a	Maßgebendes Lebensalter für die Bestimmung des Zugangsfaktors bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Todes nach § 264c	
Jahr	Monat	Umfang in Vierundfünfzigstel	in Jahren	in Monaten
vor 2001		18	63	0
2001	Januar	19	62	11
	Februar	20	62	10
	März	21	62	9
	April	22	62	8
	Mai	23	62	7
	Juni	24	62	6
	Juli	25	62	5
	August	26	62	4
	September	27	62	3
	Oktober	28	62	2
	November	29	62	1
	Dezember	30	62	0
2002	Januar	31	61	11
	Februar	32	61	10
	März	33	61	9
	April	34	61	8
	Mai	35	61	7
	Juni	36	61	6
	Juli	37	61	5
	August	38	61	4
	September	39	61	3
	Oktober	40	61	2
	November	41	61	1
	Dezember	42	61	0
2003	Januar	43	60	11
	Februar	44	60	10
	März	45	60	9
	April	46	60	8
	Mai	47	60	7
	Juni	48	60	6
	Juli	49	60	5
	August	50	60	4
	September	51	60	3
	Oktober	52	60	2
	November	53	60	1
	Dezember	54	60	0

## Entwurf

**Artikel 2****Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch  
(860-1)**

In § 23 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

**Artikel 3****Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch  
(860-3)**

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 434b angefügt:

„§ 435

Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter  
Erwerbsfähigkeit“.

2. § 28 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.
  - b) In Nummer 3 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „volle Erwerbsminderung“ ersetzt.
3. § 125 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „weder Berufsunfähigkeit noch Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung“ durch die Wörter „verminderte Erwerbsfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung nicht“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderte Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
4. § 142 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
  - c) Absatz 5 wird Absatz 4.

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Artikel 2****Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch  
(860-1)**

unverändert

**Artikel 3****Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch  
(860-3)**

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. § 142 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

**a1) Dem Absatz 2 wird angefügt:**

**„Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 gilt § 125 Abs. 3  
entsprechend“**

- b) unverändert

- c) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

- |   |                |
|---|----------------|
| 5. In § 151 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.                                   | 5. unverändert |
| 6. In § 335 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt. | 6. unverändert |
| 7. Nach § 434b wird angefügt:   | 7. unverändert |

## „§ 435

## Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

(1) Bei der Anwendung des § 28 Nr. 3 gilt die Feststellung der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit als Feststellung voller Erwerbsminderung.

(2) Bei der Anwendung des § 125 gilt die Feststellung der verminderten Berufsfähigkeit im Bergbau nach § 45 des Sechsten Buches als Feststellung der Erwerbsminderung.

(3) Bei der Anwendung des § 142 Abs. 1 Nr. 3 gilt die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, deren Beginn vor dem 1. Januar 2001 liegt, als Rente wegen voller Erwerbsminderung.

(4) § 142 Abs. 4 in der vor dem 1. Januar 2001 geltenden Fassung ist weiterhin auf Invalidenrenten, Bergmannsinvalidenrenten oder Invalidenrenten für Behinderte nach Artikel 2 des Renten-Überleitungsgesetzes, deren Beginn vor dem 1. Januar 1997 liegt, mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. diese dem Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung gleichstehen und
2. an die Stelle der Feststellung der Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit die Feststellung der Erwerbsminderung tritt.“

**Artikel 4****Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch  
(860-4)**

In § 18a Abs. 3 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

**Artikel 5****Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch  
(860-5)**

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

**Artikel 4****Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch  
(860-4)**

unverändert

**Artikel 5****Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch  
(860-5)**

unverändert

## Entwurf

1. § 50 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „Rente wegen“ die Wörter „voller Erwerbsminderung,“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Rente wegen“ die Wörter „teilweiser Erwerbsminderung,“ eingefügt.
2. In § 51 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.
3. § 267 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrentner und der Bezieher einer Rente für Bergleute“ durch die Wörter „Bezieher einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
  - b) In Absatz 6 Satz 3 werden nach den Wörtern „welche Versicherten“ die Wörter „eine Rente wegen Erwerbsminderung oder“ eingefügt.

**Artikel 6****Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch  
(860-7)**

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 65 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 

„c) solange Witwen oder Witwer erwerbsgemindert, berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne des Sechsten Buches sind; Entscheidungen des Trägers der Rentenversicherung über Erwerbsminderung, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit sind für den Unfallversicherungsträger bindend.“
2. In § 93 Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe a und b wird jeweils das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

**Artikel 7****Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung  
(810-1-18)**

In § 11 Satz 1 Nr. 3 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1929), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Rente wegen“ die Wörter „teilweiser Erwerbsminderung oder“ und

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Artikel 6****Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch  
(860-7)**

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. entfällt

**Artikel 7****Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung  
(810-1-18)**

unverändert

## Entwurf

nach den Wörtern „sein Arbeitsentgelt nicht wegen Berufsunfähigkeit,“ die Wörter „verminderter Erwerbsfähigkeit oder“ eingefügt.

**Artikel 8****Änderung des Hüttenknappschaftlichen  
Zusatzversicherungs-Gesetzes  
(822-13)**

Das Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherungs-Gesetz vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2104), das zuletzt durch... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit und wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „Erwerbsminderung, wegen Berufsunfähigkeit und wegen Erwerbsunfähigkeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „Erwerbsminderung, wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit und wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „Erwerbsminderung, wegen Berufsunfähigkeit und wegen Erwerbsunfähigkeit“ ersetzt.

**Artikel 9****Änderung des Fremdrenten- und  
Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes  
(824-3)**

In Artikel 6 § 4 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Absatz 4 eingefügt:

„(4a) Ist eine bereits vorher geleistete Rente neu festzustellen und sind dabei die persönlichen Entgeltpunkte neu zu ermitteln, sind die Vorschriften des Fremdrentengesetzes maßgebend, die bei erstmaliger Feststellung der Rente anzuwenden waren, soweit § 317 Abs. 2a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nichts anderes bestimmt.“

**Artikel 10****Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung  
der Landwirte  
(8251-10)**

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Artikel 8****Änderung des Hüttenknappschaftlichen  
Zusatzversicherungs-Gesetzes  
(822-13)**

unverändert

**Artikel 9****Änderung des Fremdrenten- und  
Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes  
(824-3)**

unverändert

**Artikel 10****Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung  
der Landwirte  
(8251-10)**

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Vor § 13 wird die Überschrift des Zweiten Untertitels wie folgt gefasst:

„Zweiter Untertitel  
Renten wegen Erwerbsminderung“.
  - b) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:

„Renten wegen Erwerbsminderung“.
  - c) Nach der Angabe zu § 27 wird eingefügt:

„§ 27a Renten wegen Erwerbsminderung und Hinzuverdienst“
  - d) Die Angabe zu § 63 wird wie folgt gefasst:

„Auskünfte der Deutschen Post AG“.
2. § 1 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Ehegatte eines Landwirts nach Absatz 2 gilt als Landwirt, wenn beide Ehegatten nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte nicht voll erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.“
3. Vor § 13 wird die Überschrift des Zweiten Untertitels wie folgt gefasst:

„Renten wegen Erwerbsminderung“.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Renten wegen Erwerbsminderung“.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Landwirte haben Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn

    1. sie teilweise erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind,
    2. sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse gezahlt haben,
    3. sie vor Eintritt der Erwerbsminderung die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben und
    4. das Unternehmen der Landwirtschaft abgegeben ist.

Landwirte haben Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie voll erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind und die sonstigen Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind. Voll erwerbsgemindert ist nicht, wer Landwirt nach § 1 Abs. 3 ist.“
  - c) In Absatz 2 werden die Wörter „der Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „der Erwerbsminderung“ und in Nummer 1 die Wörter „wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „wegen Erwerbsminderung“ ersetzt.
  - d) In Absatz 3 werden das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ und die Text-

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

stelle „Absatzes 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Wörter „Absatzes 1 mit Ausnahme der Unternehmensabgabe“ ersetzt.

5. In § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe c wird das Wort „erwerbsunfähig“ durch das Wort „erwerbsgemindert“ ersetzt.
6. In § 17 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „erwerbsunfähig“ durch das Wort „erwerbsgemindert“ ersetzt.
7. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zurechnungszeit ist die Zeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, die bei der Berechnung einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Todes hinzugerechnet wird.“
  - b) In Absatz 2 wird Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. bei einer Rente wegen Erwerbsminderung mit dem Eintritt der hierfür maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit,“.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird eine Rente wegen Erwerbsminderung oder wegen Todes nur unter Berücksichtigung von § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 oder Zeiten nach § 17 Abs. 1 Satz 2 geleistet, bleibt die Zurechnungszeit unberücksichtigt, soweit die gleiche Zeit bei einer vergleichbaren Leistung wegen Erwerbsminderung oder wegen Todes des Versicherten berücksichtigt wird.“
8. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
  - b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist oder“.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „unbeschadet seiner Unternehmertätigkeit“ gestrichen und das Wort „erwerbsunfähig“ durch das Wort „erwerbsgemindert“ ersetzt.
    - cc) Satz 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist oder“.
9. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Monatsbetrag der Rente ergibt sich, wenn

    1. die Steigerungszahl,
    2. der Rentenartfaktor und

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. der allgemeine Rentenwert mit ihrem Wert bei Rentenbeginn miteinander vielfältigt werden.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 wird jeweils das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Grundlage für die Ermittlung der Steigerungszahl sind die Zeiten
1. des Versicherten bei einer Rente wegen Alters und bei einer Rente wegen Erwerbsminderung,
  2. des verstorbenen Versicherten bei einer Witwenrente, Witwerrente und Halbwaisenrente,
  3. der zwei verstorbenen Versicherten mit den höchsten Steigerungszahlen bei einer Vollwaisenrente.
- Bei einer Vollwaisenrente ist die Steigerungszahl um einen Zuschlag zu erhöhen. Der Zuschlag beträgt für jeden Kalendermonat mit rentenrechtlichen Zeiten des verstorbenen Versicherten mit der höchsten Anwartschaft 0,075; auf den Zuschlag wird die Steigerungszahl des verstorbenen Versicherten mit der zweithöchsten Steigerungszahl angerechnet. Der Monatsbetrag einer nur teilweise zu leistenden Erwerbsminderungsrente wird aus dem Teil der Steigerungszahl ermittelt, der dem Anteil der teilweise zu leistenden Rente an der jeweiligen Rente in voller Höhe entspricht.“
- d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Der Rentenartfaktor beträgt bei
- |  |       |
|--|-------|
| 1. Renten wegen Alters   | 1,0   |
| 2. Renten wegen voller Erwerbsminderung  | 1,0   |
| 3. Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung  | 0,5   |
| 4. Witwen- und Witwerrenten bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist | 1,0   |
| anschließend   | 0,6   |
| 5. Waisenrenten  | 0,2.“ |
- e) In Absatz 7 werden die Wörter „Absätzen 1 bis 4“ durch die Wörter „übrigen Absätzen dieser Vorschrift“ ersetzt.
- f) Die Absätze 8 und 9 werden durch folgende Absätze 8 bis 11 ersetzt:
- „(8) Für jeden Kalendermonat,
1. für den eine Rente wegen Erwerbsminderung vor Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen wird,



## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. den bei einer Rente wegen Todes die Versicherten vor Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 63. Lebensjahres verstorben sind,
3. für den eine Altersrente vorzeitig in Anspruch genommen wird,

vermindert sich der allgemeine Rentenwert um 0,3 vom Hundert (Abschlag). Bei Renten wegen Erwerbsminderung und bei Renten wegen Todes beträgt der Abschlag höchstens 10,8 vom Hundert, es sei denn, aus den diesen Renten zugrunde liegenden Steigerungszahlen wurde bereits eine vorzeitige Altersrente ermittelt. Der verminderte allgemeine Rentenwert gilt auch für Bezugszeiten nach Vollendung des 65. Lebensjahres.

(9) Der Abschlag vom allgemeinen Rentenwert bleibt unverändert, wenn aus Zeiten nach Absatz 2 Satz 1, die bereits einer Rente zugrunde lagen, eine weitere Rente zu ermitteln ist. Dies gilt nicht, wenn im Anschluss an eine Rente wegen Erwerbsminderung eine Altersrente vor Vollendung des 62. Lebensjahres vorzeitig in Anspruch genommen wird oder soweit Absatz 10 Anwendung findet.

(10) Der Abschlag vom allgemeinen Rentenwert vermindert sich für jeden Kalendermonat, für den

1. eine Rente wegen Erwerbsminderung zwischen Vollendung des 60. und 63. Lebensjahres nicht mehr in Anspruch genommen wird,
2. eine Altersrente nicht mehr vorzeitig in Anspruch genommen wird,

um den jeweiligen Vomhundertsatz, um den der allgemeine Rentenwert nach Absatz 8 zu vermindern war; dies gilt vorbehaltlich von Satz 2 nicht, wenn im Anschluss an eine Rente eine weitere Rente zu ermitteln ist. Wurde während der Zeiten nach Satz 1 Nr. 1 wegen Vorliegens nur teilweiser Erwerbsminderung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung nicht geleistet oder wegen Überschreitens einer Hinzuverdienstgrenze eine Rente wegen Erwerbsminderung nicht in voller Höhe geleistet, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass sich der bisherige Abschlag vom allgemeinen Rentenwert je Kalendermonat

1. der Nichtleistung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung um 50 vom Hundert,
2. der nur teilweisen Leistung in dem Umfang, in dem die Rente wegen Erwerbsminderung nicht geleistet wurde,

mindert.

(11) Für Zeiten nach Absatz 2 Satz 1, die nach Beginn einer Rente, bei der ein Abschlag zu berücksichtigen ist, zurückgelegt werden, wird ein Monatsteilbetrag ermittelt. Die aus diesen Zeiten ermittelte Steigerungszahl ist mit einem nach den Absätzen 8 bis 10 verminderten allgemeinen Rentenwert zu vervielfältigen, wenn die in Absatz 8 genannten Voraussetzungen vorliegen.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

10. In § 27 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 23 Abs. 9 Anwendung findet“ durch die Wörter „der Rentenartfaktor 1,0 beträgt“ ersetzt.
11. Nach § 27 wird eingefügt:
  - „§ 27a  
Rente wegen Erwerbsminderung und Hinzuverdienst  
(1) Trifft Einkommen im Sinne von § 96a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch mit einer Rente wegen Erwerbsminderung zusammen, findet bis zur Vollen-  
dung des 65. Lebensjahres § 96a des Sechsten Buches  
Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe entsprechend An-  
wendung, dass Arbeitseinkommen aus Land- und  
Forstwirtschaft nicht berücksichtigt wird und als Hin-  
zuverdienstgrenzen die Beträge nach Absatz 2 zu-  
grunde zu legen sind.  
(2) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt
    1. bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminde-  
rung
      - a) in voller Höhe das 62,1fache,
      - b) in Höhe der Hälfte das 77,4fache,des aktuellen Rentenwerts in der gesetzlichen Ren-  
tenversicherung,
    2. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminde rung  
in voller Höhe 630 DM,
    3. bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung
      - a) in Höhe von drei Vierteln das 46,8fache,
      - b) in Höhe der Hälfte das 62,1fache,
      - c) in Höhe eines Viertels das 77,4fachedes aktuellen Rentenwerts in der gesetzlichen Ren-  
tenversicherung.“
12. In § 32 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 werden nach der Angabe  
„§ 3 Abs. 4“ die Wörter „,wobei Renten wegen Todes  
als Erwerbssersatzeinkommen gelten“ eingefügt.
13. Dem § 36 Abs. 2 Nr. 1 wird angefügt:  
„bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der  
nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes nicht in An-  
spruch genommen werden konnte,“.
14. § 42 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Berechtigte erhalten wegen voller Erwerbsmin-  
derung nach § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozial-  
gesetzbuch eine Rente nur, wenn der Anspruch unab-  
hängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht.“
15. In § 45 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Deutsche  
Bundespost“ durch die Wörter „Deutsche Post AG“ er-  
setzt.
16. In § 46 werden die Wörter „Bundesministerium für  
Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „Bun-  
desministerium der Finanzen“ und die Wörter „Deut-  
schen Bundespost“ durch die Wörter „Deutschen Post  
AG“ ersetzt.

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

17. In § 50 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Waisengeldern“ durch das Wort „Waisenrenten“ ersetzt.
18. In § 60 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „Deutschen Post AG“ ersetzt.
19. In § 63 werden jeweils die Wörter „Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „Deutschen Post AG“ ersetzt.
20. Dem § 83 Abs. 1 wird angefügt:

„Soweit Vorschriften dieses Gesetzes bei Hinzuverdienstgrenzen für Renten wegen Erwerbsminderung an den aktuellen Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung anknüpfen, ist der aktuelle Rentenwert (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebend, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit im Beitrittsgebiet erzielt wird. Der aktuelle Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung ist maßgebend, wenn in einem Kalendermonat Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit sowohl im Beitrittsgebiet als auch im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet erzielt wird.“

21. § 88 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a wird das Wort „erwerbsunfähig“ durch das Wort „erwerbsgemindert“ ersetzt.
  - b) In Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
22. Nach § 92 wird eingefügt:

„§ 92a  
Zurechnungszeiten

Bei Beginn einer Rente wegen Erwerbsminderung vor dem 1. Januar 2004 endet die Zurechnungszeit mit dem vollendeten 55. Lebensjahr. Die darüber hinausgehende Zeit bis zum vollendeten 60. Lebensjahr wird in Abhängigkeit vom Beginn der Rente in dem in Anlage 3 geregelten Umfang zusätzlich als Zurechnungszeit berücksichtigt. Für Renten wegen Todes gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass nicht auf den Rentenbeginn, sondern auf den auf den Todesmonat folgenden Kalendermonat abzustellen ist. War vor Beginn einer Rente wegen Todes aus den dieser Rente zugrunde liegenden Zeiten eine Rente wegen Erwerbsminderung zu ermitteln, bei der die Zurechnungszeit nach Anlage 3 anteilig zu berücksichtigen war, ist bei der Rente wegen Todes die Zurechnungszeit in Höhe desselben Anteils zu berücksichtigen, mit dem die Zurechnungszeit bei der Rente wegen Erwerbsminderung zu berücksichtigen war.“

23. Nach § 93 wird eingefügt:

„§ 93a  
Abschlag vom Rentenwert

Bei Beginn einer Rente wegen Erwerbsminderung vor dem 1. Januar 2004 wird der Abschlag vom allgemeinen Rentenwert nach § 23 Abs. 8 in Abhängigkeit

## Entwurf

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

vom Beginn der Rente in Höhe des Vmhundertsatzes nach Anlage 3 berücksichtigt. Für Renten wegen Todes gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass nicht auf den Rentenbeginn, sondern auf den auf den Todesmonat folgenden Kalendermonat abzustellen ist. War vor Beginn einer weiteren Rente eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung mit einem Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2004 zu ermitteln, wird der Abschlag vom allgemeinen Rentenwert bei der weiteren Rente ermittelt, indem die Hälfte des sich nach § 23 Abs. 8 oder Satz 1 ergebenden Abschlags um die Hälfte des bisherigen Abschlags erhöht wird.“

24. Vor § 96 wird nach der Überschrift des Dritten Unterabschnitts eingefügt:

## „§ 95a

Renten wegen Erwerbsunfähigkeit und wegen Todes

(1) Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, besteht der Anspruch weiter, solange Erwerbsunfähigkeit nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht vorliegt; die Rente gilt ab 1. Januar 2001 als Rente wegen voller Erwerbsminderung. Zeiten des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vor dem 1. Januar 2001 gelten als Zeiten des Bezugs einer Rente wegen voller Erwerbsminderung. Für diese Rente ist § 27a nicht anzuwenden.

(2) Verstirbt der Leistungsberechtigte nach Absatz 1 und entsteht innerhalb von 24 Kalendermonaten nach dem Tod des Versicherten ein Anspruch auf Rente wegen Todes, ist ein Abschlag vom allgemeinen Rentenwert nicht vorzunehmen.“

25. § 96 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(2) Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente wegen Erwerbsunfähigkeit, besteht der Anspruch weiter, solange Erwerbsunfähigkeit nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht vorliegt.

(3) Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente haben bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch Witwen oder Witwer, die am 31. Dezember 2000 bereits erwerbsunfähig waren und dies ununterbrochen sind.“

26. § 97 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden in Nummer 2 die Wörter „bleiben oder“ durch das Wort „bleiben,“ ersetzt, in Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und angefügt:

„4. eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung zu ermitteln ist.“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

27. § 122 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Verstirbt der Empfänger einer Landabgaberente nach dem 31. Dezember 1994, wird die Leistung dem überlebenden Ehegatten bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, in Höhe der Landabgaberente eines Verheirateten geleistet.“

28. Nach Anlage 2 wird angefügt:

„Anlage 3

Rentenbeginn/Monat nach Todesmonat		Werte nach	
Jahr	Monat	§ 92a Umfang in Vierund- fünfzigstel	§ 93a vom Hundert
vor 2001		18	0,00
2001	Januar	19	2,78
	Februar	20	5,56
	März	21	8,33
	April	22	11,11
	Mai	23	13,89
	Juni	24	16,67
	Juli	25	19,44
	August	26	22,22
	September	27	25,00
	Oktober	28	27,78
	November	29	30,56
	Dezember	30	33,33
2002	Januar	31	36,11
	Februar	32	38,89
	März	33	41,67
	April	34	44,44
	Mai	35	47,22
	Juni	36	50,00
	Juli	37	52,78
	August	38	55,56
	September	39	58,33
	Oktober	40	61,11
	November	41	63,89
	Dezember	42	66,67
2003	Januar	43	69,44
	Februar	44	72,22
	März	45	75,00
	April	46	77,78
	Mai	47	80,56
	Juni	48	83,33
	Juli	49	86,11
	August	50	88,89
	September	51	91,67
	Oktober	52	94,44
	November	53	97,22
	Dezember	54	100,00“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Artikel 11****Änderung der Verordnung über das Ruhen von Entgeltersatzleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Sondernversorgungssysteme**  
(860-3-5)

In § 2 Satz 1 der Verordnung über das Ruhen von Entgeltersatzleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Sondernversorgungssysteme vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3359) wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.

**Artikel 12****Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation**  
(870-1)

In § 7 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

**Artikel 13****Änderung des Abgeordnetengesetzes**  
(1101-8)

In § 22 Abs. 3 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „wegen“ das Wort „Erwerbsminderung,“ eingefügt.

**Artikel 14****Änderung der Regelunterhalt-Verordnung**  
(404-18-1)

In § 2 Abs. 2 Satz 1 der Regelunterhalt-Verordnung vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 1010), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Dienst-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „Dienstunfähigkeit, verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

**Artikel 15****Änderung des Versicherungsteuergesetzes**  
(611-15)

In § 4 Nr. 5 des Versicherungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 22), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „verminderten Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

**Artikel 11****Änderung der Verordnung über das Ruhen von Entgeltersatzleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Sondernversorgungssysteme**  
(860-3-5)

unverändert

**Artikel 12****Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation**  
(870-1)

unverändert

**Artikel 13****Änderung des Abgeordnetengesetzes**  
(1101-8)

unverändert

**Artikel 14****Änderung der Regelunterhalt-Verordnung**  
(404-18-1)

unverändert

**Artikel 15****Änderung des Versicherungsteuergesetzes**  
(611-15)

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Artikel 16****Artikel 16****Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes****Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes**

(702-3)

(702-3)

Das Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch ..., geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

unverändert

1. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Buchstabe a werden nach dem Wort „wegen“ die Wörter „voller Erwerbsminderung,“ eingefügt.
  - b) In Absatz 4 werden jeweils nach dem Wort „wegen“ die Wörter „teilweiser Erwerbsminderung oder“ eingefügt.
2. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „berufsunfähig oder erwerbsunfähig“ durch die Wörter „erwerbsgemindert oder berufsunfähig“ ersetzt.
3. In der Überschrift zu § 11 werden nach den Wörtern „Fall der“ das Wort „Erwerbsminderung,“ eingefügt.

**Artikel 17****Artikel 17****Änderung des Bundesversorgungsgesetzes****Änderung des Bundesversorgungsgesetzes**

(830-2)

(830-2)

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

unverändert

1. In § 25a Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „voll erwerbsgemindert oder“ eingefügt.
2. In § 25f Abs. 2 Nr. 1 werden nach den Wörtern „sowie bei“ die Wörter „voll Erwerbsgeminderten oder“ eingefügt.
3. In § 30 Abs. 8 Nr. 2 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
4. In § 50 werden nach dem Wort „wer“ die Wörter „voll erwerbsgemindert oder“ eingefügt.

**Artikel 18****Artikel 18****Änderung der Ausgleichsrentenverordnung****Änderung der Ausgleichsrentenverordnung**

(830-2-3)

(830-2-3)

Die Ausgleichsrentenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

unverändert

1. In § 1 Abs. 3 Nr. 4 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 32 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Artikel 19****Artikel 19****Änderung der Berufsschadensausgleichs-  
verordnung  
(830-2-13)****Änderung der Berufsschadensausgleichs-  
verordnung  
(830-2-13)**

unverändert

§ 9 der Berufsschadensausgleichsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1984 (BGBl. I S. 861), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nr. 5 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
2. Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Wird wegen eines Nachschadens statt einer schädigungsbedingt gezahlten Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit gezahlt, ist weiterhin der Betrag als Einkommen anzusetzen, der als Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit zu zahlen wäre.“

**Artikel 20****Artikel 20****Änderung des Schwerbehindertengesetzes  
(871-1)****Änderung des Schwerbehindertengesetzes  
(871-1)**

unverändert

In § 22 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit auf Zeit“ durch die Wörter „teilweisen Erwerbsminderung, der vollen Erwerbsminderung auf Zeit, der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit auf Zeit“ ersetzt.

**Artikel 21****Artikel 21****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

unverändert

Die auf den Artikeln 7, 11, 14, 18 und 19 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung geändert werden.

**Artikel 22****Artikel 22****Änderung des Rentenreformgesetzes 1999****Änderung des Rentenreformgesetzes 1999**

unverändert

Das Rentenreformgesetz 1999 vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843), wird wie folgt geändert:

1. Es werden aufgehoben:
  - a) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a, d, e, h, j, k, l, q, s, t, u, v und z, Doppelbuchstabe aa, cc, ff, gg, rr, ss, tt, vv, xx, Dreifachbuchstabe aaa, Nr. 3, 7 bis 9, 10 Buchstabe b, Nr. 11, 12, soweit § 33 Abs. 2 und 3 neu gefasst worden ist, Nr. 15, 19 bis 21, 22 Buchstabe b



## Entwurf

bis d, Nr. 25, 29, 30 Buchstabe a, Nr. 31 Buchstabe b, Nr. 32, 36, 38, 40 bis 42, 43 Buchstabe b, Nr. 45 bis 47, 48 Buchstabe a und d, Nr. 49, 51, 53 bis 59, 71, 73, 76, soweit § 236a eingefügt worden ist, Nr. 77 bis 81, 82, 84, 85, 90 bis 92, 97, 98, 100 bis 103, 110, 117, 118 Buchstabe b, soweit § 302 Abs. 4 eingefügt worden ist, Nr. 119 Buchstabe a, b und d, Nr. 121, 122, 124, 127, 129, 130, 136, 137,

- b) Artikel 2,
  - c) Artikel 3 Nr. 1, 3, 4, 6, 7, 9, 10, 12,
  - d) Artikel 4 Nr. 2,
  - e) Artikel 5 Nr. 3,
  - f) Artikel 6 Nr. 2 und 3,
  - g) Artikel 10,
  - h) Artikel 11,
  - i) Artikel 14 Nr. 1 Buchstabe a, b, c, h und i, Nr. 2, 4 bis 11, 14, 15, 20, 23, 24, 26 bis 28, 33, 34 und 37,
  - j) Artikel 17 Nr. 1,
  - k) Artikel 18,
  - l) Artikel 21 Nr. 1,
  - m) Artikel 23,
  - n) Artikel 24,
  - o) Artikel 25 Nr. 2, 3, 5, 6,
  - p) Artikel 26,
  - q) Artikel 27,
  - r) Artikel 28 Nr. 1 und 2 und
  - s) Artikel 29.
2. Artikel 33 Abs. 13a wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Neuordnung des Rechts der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Artikel 14 Nr. 1 Buchstabe d bis g und j, Nr. 3, 12, 13, 16, 19 Buchstabe a, Nr. 21, 22, 25 und 29 bis 32, 35 und 36, Artikel 15, 16 Nr. 2 und 3.“
  - b) Die Worte „, soweit nicht bis zu diesem Zeitpunkt durch ein Gesetz etwas anderes geregelt ist“ werden gestrichen.

**Artikel 23****Änderung des Gesetzes zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte**

Das Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) wird wie folgt geändert:

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Artikel 23****Änderung des Gesetzes zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte**

unverändert

## Entwurf

1. Artikel 1 § 2 wird aufgehoben.
2. Artikel 11 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Am 1. Januar 2001 tritt Artikel 1 §§ 4 bis 6 in Kraft.“

**Artikel 24**  
**Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 tritt Artikel 1 Nr. 35 bis 37 in Kraft.
- (3) Am Tag nach der Verkündung treten Artikel 1 Nr. 39 sowie Artikel 22 und 23 in Kraft.

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Artikel 24**  
**Inkrafttreten**

- (1) unverändert
- „(2) Mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 tritt Artikel 1 Nr. 34 bis 36 in Kraft.“
- (3) Am Tag nach der Verkündung treten Artikel 1 Nr. 37 sowie Artikel 22 und 23 in Kraft.“

## Bericht des Abgeordneten Wolfgang Meckelburg

### I. Allgemeiner Teil

#### 1. Beratungsverlauf

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/4230 ist in der 124. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Oktober 2000 an den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit und den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie den Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO überwiesen worden.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 65. Sitzung am 15. November 2000 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 77. Sitzung am 15. November 2000 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 14/959 (11. Ausschuss) zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner 41. Sitzung am 15. November 2000 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS beschlossen, die Annahme des Artikels 15 des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** hat in seiner 52. Sitzung am 15. November 2000 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS beschlossen, unter Berücksichtigung des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 14/959 (11. Ausschuss) die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 49. Sitzung am 15. November 2000 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 67. Sitzung am 15. November mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der PDS bei Nichtbeteiligung der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat in seiner 43. Sitzung am 15. November 2000 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. und einigen Stimmenthaltungen bei Abwesenheit der Fraktion der PDS beschlossen, die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf zu empfehlen.

Der federführende **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat in seiner 55. Sitzung am 12. Oktober 2000 die Durchführung einer öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf beschlossen. In der 56. Sitzung am 20. Oktober 2000 hat der Ausschuss die Vorlage erstmalig beraten, in der 64. Sitzung am 15. November 2000 wurde die Beratung beendet und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der vorstehend abgedruckten Zusammenstellung ersichtlichen Fassung empfohlen.

Im Laufe der Ausschussberatungen wurden auch vier **Petitionen** behandelt, zu denen der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 GO-BT angefordert hatte. In den Petitionen ging es u. a. um die Neuordnung des Rentensystems in Bezug auf Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die Höhe und Anpassung der Hinzuverdienstgrenze bei Berufsunfähigkeitsrenten sowie die zukünftige Anrechnung von Erwerbseinkommen auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Den Anliegen wird insoweit Rechnung getragen, als dass die vorgenommenen Gesetzesänderungen zumindestens teilweise der Forderung nach der Überarbeitung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit Rechnung tragen. Der Ausschuss hat dies dem Petitionsausschuss mitgeteilt.

Mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und gegen die Stimmen der Antragsteller und der Fraktionen der F.D.P. und PDS wurde folgender von der Fraktion der CDU/CSU in die Ausschussberatungen eingebrachte Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 14/956) abgelehnt:

*Zu Artikel 1 Nr. 38*

*§ 224 Abs. 1 SGB VI wird wie folgt gefasst:*

*„Zum Ausgleich der Aufwendungen, die der Rentenversicherung für die Renten wegen voller Erwerbsminderung entstehen, bei denen der Anspruch auch von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig ist, wird den Trägern der Rentenversicherung ein Ausgleichsbetrag gezahlt. Dieser bemisst sich pauschal nach der Hälfte der Aufwendungen für die Renten wegen voller Erwerbsminderung einschließlich der darauf entfallenden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Die Bundesanstalt für Arbeit zahlt den Trägern der Rentenversicherung einen Ausgleichsbetrag, der sich nach der durchschnittlichen Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bemisst, der anstelle der Rente wegen voller Erwerbsminderung bestanden hätte. Der Bund zahlt den Rentenversicherungsträgern einen Ausgleichsbetrag, der*

sich nach der durchschnittlichen Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe bemisst.“

Begründung:

Die Bundesregierung hatte angekündigt, die Rentenversicherungsträger von den Kosten der arbeitsmarktbedingten Erwerbsminderungsrenten sachgerecht zu entlasten, da die Rentenversicherung hier ein Risiko der Bundesanstalt für Arbeit zu tragen hat. Nach der jetzigen Fassung des Gesetzentwurfes erhalten die Rentenversicherungsträger aber nur einen Teil der Ausgaben für die arbeitsmarktbedingten Erwerbsminderungsrenten erstattet, da die Erstattung begrenzt ist auf die durchschnittliche Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld. Von einer sach- und systemgerechten Entlastung der Rentenversicherung kann also keine Rede sein. Diesem Nachbesserungsbedarf würde Rechnung getragen, wenn man den Zeitraum der Erstattung durch die Bundesanstalt für Arbeit auf die durchschnittliche Dauer des Arbeitslosenhilfeanspruchs verlängert.“

Den nachfolgend aufgeführten Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 14/956 hat der Ausschuss mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der PDS abgelehnt:

I. „Der Ausschuss stellt fest:

1. Die Bundesregierung plant, das Rentenniveau in der gesetzlichen Rentenversicherung u. a. durch die Einführung eines „linearen Ausgleichsfaktors“ langfristig auf 61 % abzusenken. Dieses Rentenniveau ist für die Union unakzeptabel. Von den Abschlägen betroffen sind auch die Bezieher von Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten.

Da der „Ausgleichsfaktor“ von fast allen Verbänden und gesellschaftlichen Gruppen abgelehnt wird und er auch innerhalb der Koalition umstritten ist, ist unklar, ob der „Ausgleichsfaktor“ in der jetzt vorgelegten Form verabschiedet wird. Daher ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar, welche Belastungen auf die Bezieher von Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten neben den im Gesetzentwurf schon vorgesehenen Abschlägen für einen Rentenbezug vor dem 63. Lebensjahr zukommen. Die Reform der Erwerbsminderungsrenten kann daher erst dann verabschiedet werden, wenn das Niveau der Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit endgültig festgelegt ist.

2. Die gesetzlichen Krankenkassen werden durch den Gesetzentwurf zur Reform der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten finanziell erheblich belastet. Eine Belastung für die Krankenkassen tritt vor allem dadurch ein, dass künftig die Erwerbsminderungsrenten regelmäßig nicht als Dauer- sondern zukünftig in der Regel als Zeitrenten geleistet werden. Diese Renten sind frühestens vom Beginn des 7. Monat nach Eintritt des Versicherungsfalles an zu zahlen, was dazu führt, dass die Krankenkassen künftig im Regelfall bis zu diesem Zeitpunkt das Krankengeld weiter zu gewähren haben.

Diese Regelung war zwar bereits im Rentenreformgesetz 1999 enthalten, mit dem Unterschied, dass jetzt nach einer Gesamtdauer der Befristung von neun Jahren eine Dauerrente zu leisten ist. Allerdings ist diese Regelung im Rentenreformgesetz 1999 unter damals anderen Rahmenbedingungen beschlossen worden.

Unter der früheren Bundesregierung wurden die Krankenkassen finanziell erheblich entlastet. Die Politik der jetzigen Bundesregierung führt dagegen zu einer erheblichen Belastung der Krankenkassen. Bereits die von der Bundesregierung geplante Beitragssenkung für Arbeitslosenhilfebezieher wird die Krankenkassen mit 1,2 Milliarden DM belasten. Voraussichtlich weitere 1,6 Milliarden DM wird die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zu den Einmalzahlungen kosten. Zusätzlich soll den Krankenkassen jetzt noch die Belastung durch die Reform der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten auferlegt werden. Das ist nicht hinnehmbar.

Höchst problematisch ist auch, dass innerhalb der Bundesregierung umstritten ist, in welcher Höhe die Krankenkassen durch den geplanten Gesetzentwurf belastet werden. Nach Berechnungen des Bundesgesundheitsministeriums kommt durch die Umkehr des Regel/Ausnahmeverhältnisses zwischen Dauer- und Zeitrenten eine Mehrbelastung auf die Krankenkassen in Höhe von ca. 1,5 Milliarden DM zu. Hinzu kommen noch 300 Millionen DM u. a. wegen der längeren Krankengeldzahlungen. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung geht dagegen nur von einer Entlastung der Rentenversicherung durch die Umkehr des Regel/Ausnahmeverhältnisses zwischen Dauer- und Zeitrenten in Höhe von 660 Mio. DM aus.

II. Der Ausschuss fordert die Bundesregierung auf,

1. die Reform der Erwerbsminderungsrenten zurückzustellen, bis das Rentenniveau für die Bezieher von Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten endgültig festgelegt ist,
2. abzuklären, in welchem Umfang die gesetzlichen Krankenkassen durch den Gesetzentwurf zur Reform der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten belastet werden,
3. durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass es durch die Reform der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten nicht zu einer unangemessenen Mehrbelastung der gesetzlichen Krankenkassen kommt.“

Abgelehnt wurden auch mit den Stimmen des Ausschusses gegen die Stimmen der Antragsteller die von der Fraktion der PDS in die Ausschussberatungen eingebrachten Änderungsanträge:

Zu Artikel 1 Nr. 9

„Der im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltene Artikel 1 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch wird in Ziffer 9 wie folgt gefaßt:

§ 37

Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige

Versicherte haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben,

1. bei Beginn der Altersrente als Schwerbehinderte (§ 1 Schwerbehindertengesetz) anerkannt sind,
2. berufsunfähig oder erwerbsunfähig sind und
3. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.“

**Begründung:**

Schwerbehinderte müssen weiterhin mit 60 Jahren ohne Abschläge in Altersrente gehen können. Ihre Arbeitsmarktchancen sind gerade in dieser Altersgruppe ungleich geringer als für vergleichbar nichtbehinderte Menschen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, die Altersgrenze bei der Altersrente für Schwerbehinderte vom 60. auf das 63. Lebensjahr anzuheben. Anspruchsvoraussetzungen wären dafür weiterhin die Anerkennung als Schwerbehinderte nach § 1 SchwBG und eine Wartezeit von 35 Jahren.

Bei vorzeitiger Inanspruchnahme dieser Altersrente muss dem vorliegenden Gesetzentwurf zufolge durch die Betroffenen eine Rentenminderung von bis zu 10,8 % hingenommen werden. Lediglich für Versicherte, die zum Zeitpunkt der 3. Lesung des Gesetzes im Deutschen Bundestag bereits das 50. Lebensjahr vollendet haben und als schwerbehindert, berufs- oder erwerbsunfähig anerkannt waren, ist weiterhin die Altersgrenze von 60 Jahren maßgebend.

Der in der Begründung des Gesetzentwurfs angeführte Hinweis auf die inzwischen angehobenen besonderen Altersgrenzen für andere Personen ist jedoch realitätsfern und nicht sachgerecht, da er die wirkliche Lage am Arbeitsmarkt und die Rentenzugangszeiten aus offensichtlich rein finanziellen Erwägungen ignoriert.

Denn tatsächlich stellt sich die Sachlage wie folgt dar:

a)

Im September 2000 waren nach Angaben der Bundesanstalt für Arbeit 178 981 Schwerbehinderte als arbeitslos registriert. Von diesen arbeitslosen Schwerbehinderten sind ca. 60 Prozent mindestens ein Jahr und länger ohne Beschäftigung. Nach wie vor ist die Rate der arbeitslosen Schwerbehinderten nahezu doppelt so hoch wie unter nichtbehinderten Arbeitnehmern.

Die Beschäftigungsquote von Schwerbehinderten hat sich in den letzten Jahren weiter verringert. Lag sie 1996 und 1997 noch bei 3,9 Prozent, so belief sie sich 1998 nur noch auf 3,8 Prozent. Mit 3,4 Prozent war sie bei den privaten Arbeitgebern besonders niedrig.

Schwerbehinderte Arbeitslose aller Altersgruppen waren im Durchschnitt länger arbeitslos als gleichaltrige Personen ohne gesundheitliche Einschränkungen. Die durchschnittliche Verweildauer in Arbeitslosigkeit betrug bei Schwerbehinderten rund 12,5 Monate, bei Personen ohne gesundheitliche Einschränkungen ca. 6,5 Monate.

Arbeitslose Schwerbehinderte aller Altersgruppen finden viel seltener wieder eine Arbeit als gleichaltrige nichtbehinderte Personen. 1999 konnten im Durchschnitt nur 24 Prozent der schwerbehinderten Männer und nur 20 Prozent der schwerbehinderten Frauen ihre Arbeitslosigkeit durch die Aufnahme einer Arbeit beenden (gegenüber ca. 58 Prozent

bei nichtbehinderten arbeitslosen Männern und ca. 43 Prozent nichtbehinderten arbeitslosen Frauen).

Da bisher ein Nachweis fehlt, dass das am 1. Oktober 2000 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter (SchwBAG) eine reale Zurückdrängung der Arbeitslosigkeit bei Schwerbehinderten bewirken wird, würde die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung zu zusätzlichen Belastungen für die Schwerbehinderten führen, die nicht den o. g. Regelungen zum Vertrauensschutz unterliegen. Diese zusätzlichen Belastungen sollen mit der vorgeschlagenen Änderung vermieden werden.

Zugleich soll mit der vorgeschlagenen Veränderung verhindert werden, dass die Anhebung der Altersgrenze für den Übergang von Schwerbehinderten in die Altersrente die Chancen jüngerer Menschen auf einen Arbeitsplatz sinken läßt.

b)

Das Durchschnittsalter bei Rentenbeginn wegen verminderter Erwerbsfähigkeit liegt bei den Männern zwischen 50,31 (Knappschaftliche Rentenversicherung) und 52,62 Jahren (Angestelltenversicherung), bei den Frauen zwischen 49,76 (Angestelltenversicherung) und 50,88 Jahren (Arbeiterrentenversicherung).

Für die Betroffenen sind damit erhebliche wirtschaftliche Einbußen verbunden. Im Zusammenhang mit Langzeitarbeitslosigkeit oder Rentenabschlägen von 3,3 bis 10,8 Prozent führt dies in vielen Fällen dazu, dass die Betroffenen Sozialhilfeeleistungen in Anspruch nehmen müssen. Selbst die erweiterten Zurechnungszeiten zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr ändern daran wenig. Auch aus dieser Sicht ist es nicht hinnehmbar, dass Schwerbehinderte durch die Heraufsetzung der Altersgrenze bei vorzeitigem Altersrentenbezug erhebliche Abschläge in Kauf nehmen sollen.

In der Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung am 20. Oktober 2000 und in weiteren Stellungnahmen wurde gerade die Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Schwerbehinderte vom 60. auf das 63. Lebensjahr von Wohlfahrts- und Sozial- sowie Behindertenverbänden nachdrücklich kritisiert und abgelehnt.“

Zu Artikel 1 Nr. 29 a

Der im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltene Artikel 1 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch wird in Ziffer 29 Buchstabe a) (zu § 102) wie folgt gefasst:

„ (2) Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden auf Zeit geleistet, wenn

begründete Aussicht besteht, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit in absehbarer Zeit behoben sein kann, oder der Anspruch auch von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig ist,

es sei denn, die Versicherten vollenden innerhalb von zwei Jahren nach Rentenbeginn das 60. Lebensjahr. Dies gilt entsprechend für große Witwenrenten oder große Witwenrenten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit. Die Befristung erfolgt für längstens drei Jahre nach Rentenbeginn. Sie kann wiederholt werden, darf jedoch bei sich anschließen-

den Befristungen nach Satz 1 Nr. 1 die Gesamtdauer von sechs Jahren nicht übersteigen.“

*Begründung:*

Die nach dem gegenwärtig gültigen Recht zu zahlenden Erwerbsminderungsrenten werden weit überwiegend als Dauerrenten gewährt. Dauerrenten beginnen grundsätzlich mit dem Kalendermonat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Künftig sollen die Erwerbsminderungsrenten regelmäßig als Zeitrenten geleistet werden. Diese Renten sind dann frühestens vom Beginn des siebten Monats nach Eintritt des „Versicherungsfalls“ an zu zahlen.

Der mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene § 102 kehrt das bisher geltende Regel-Ausnahme-Verhältnis (Regel: dauerhafte Rente, Ausnahme: Zeitrente) ins Gegenteil (Regel: Zeitrente, Ausnahme: Dauerrente), obwohl z. B. nach Ansicht des Ausschusses Sozialrecht im Deutschen Anwaltverein die bisherige Verwaltungspraxis keine Änderung erfordert (vgl. Ausschussdrucksache 14/585 des Ausschusses für Gesundheit).

Auch aus sozialmedizinischer Sicht ist die bisherige Regelung ausreichend. Sie stellt sicher, dass die Versicherten einerseits entsprechend der Behinderung finanziell durch Rentengewährung abgesichert sind und die Heilungschancen tatsächlich wahrnehmen. Im Übrigen werden die Chancen auf und von Heilungsmaßnahmen bereits während des Verfahrens abgeklärt.

Die im Gesetzentwurf enthaltene Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses führt zu einer nicht zu rechtfertigenden Verunsicherung der Versicherten, da nach Ablauf der Zeitrente eine „soziale Lücke“ eintreten kann, weil sogar der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe durch Aufhebung des § 191 SGB III weggefallen ist. Selbst unter Berücksichtigung des vom Gesetzgeber für die Zeit vor der Berentung eingeführten Prinzips der Nahtlosigkeit gemäß § 125 SGB III ist eine solche Betrachtung derjenigen Personen, bei denen Erwerbsunfähigkeit festgestellt wurde, nicht vertretbar. Dabei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere chronisch kranke Menschen – in ihrer ohnehin schon komplizierten Lebenssituation – sozial, psychisch und physisch erheblich destabilisiert werden können.

Der Vorteil der bisher gültigen Regelungen besteht in der Lebensstandardsicherung der Betroffenen. Aus der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung erwächst dagegen die Gefahr, dass nach zeitweiligem Wegfall des Erwerbsminderungszustandes Anspruchs- und Versorgungslücken auftreten und die betroffenen Menschen Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen müssen. Dadurch können für die Kommunen weitere Lasten im Bereich der Sozialhilfe entstehen.

Die Zeitrentenregelung als Regelfall führt ferner dazu, dass in einer erheblichen Zahl von Fällen nach dem vorübergehenden Wegfall der Erwerbsminderungsrente ein Anspruch auf Krankengeld wiederauflebt. Als Folge dieser Regelung und in Verbindung mit weiteren Veränderungen erwarten die Krankenkassen erhebliche zusätzliche finanzielle Belastungen, insbesondere im Bereich der GKV.

Die Argumentation, mit Zeitrentenregelung als Regelfall würde besser dem Prinzip „Reha vor Rente“ Rechnung ge-

tragen, erscheint weitgehend unbegründet. Denn hierfür können andere gesetzliche Regelungen, die bereits in Vorbereitung sind, ggf. wesentlich effizienter greifen (z. B. ein Sozialgesetzbuch IX).

## II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetz soll das Rentenversicherungsrecht so geändert werden, dass zukünftig das Arbeitsmarktrisiko zwischen der Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung durch Erstattungsleistungen der Bundesanstalt für Arbeit an die Rentenversicherung sachgerecht verteilt wird. Zu diesem Zweck wird die Bundesanstalt für Arbeit verpflichtet, der Rentenversicherung für die Dauer des Arbeitslosengeldanspruchs einen Betrag in Höhe der halben Erwerbsminderungsrente und der darauf entfallenden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu erstatten. Nach der aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts maßgebenden so genannten konkreten Betrachtungsweise trägt die Rentenversicherung zurzeit bei einem beträchtlichen Teil der Versicherten nicht nur das Invaliditätsrisiko, sondern auch das Arbeitsmarktrisiko. Diese Verteilung ist nicht systemgerecht. Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf die Ersetzung der bisherigen Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit durch eine, wie im Rentenreformgesetz (RRG) 1999 vorgesehen, zweistufige Erwerbsminderungsrente vor. Eine volle Erwerbsminderungsrente ist zukünftig bei einem Restleistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von unter 3 Stunden und eine halbe Erwerbsminderungsrente bei einem entsprechenden Vermögen von 3 bis unter 6 Stunden vorgesehen, keine Erwerbsminderungsrente erhalten Personen mit einem Leistungsvermögen von 6 Stunden oder mehr. Die arbeitsmarktbedingten Erwerbsminderungsrenten werden wegen der ungünstigen Arbeitsmarktsituation beibehalten (so genannte konkrete Betrachtungsweise). Versicherte, die noch mindestens 3, aber nicht mehr 6 Stunden täglich arbeiten können, das verbliebene Restleistungsvermögen wegen Arbeitslosigkeit aber nicht in Erwerbseinkommen umsetzen können, erhalten eine volle Erwerbsminderungsrente. Für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben, besteht hinsichtlich des Wegfalls der Rente wegen Berufsunfähigkeit eine Vertrauensschutzregelung. Diese Personen erhalten eine halbe Erwerbsminderungsrente auch dann, wenn sie in ihrem bisherigen oder einem zumutbaren anderen Beruf nicht mehr 6 Stunden täglich arbeiten können. Der Gesetzentwurf sieht ferner die stufenweise Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Schwerbehinderte auf das 63. Lebensjahr vor. Damit wird aus Gründen der sozialen Symmetrie den Anhebungen der besonderen Altersgrenzen für andere Personengruppen (Arbeitslose, Frauen und langjährig Versicherte) gefolgt – allerdings nur um 3 Jahre auf das 63. Lebensjahr. Bei vorzeitiger Inanspruchnahme dieser Altersrente muss eine Rentenminderung nur bis zu 10,8 Prozent statt bis zu 18 Prozent in anderen Fällen in Kauf genommen werden. Eine Vertrauensschutzregelung sieht für Versicherte, die zum Zeitpunkt der 3. Lesung des Gesetzes im Deutschen Bundestag bereits das 50. Lebensjahr vollendet haben und schwerbehindert, berufs- oder erwerbsunfähig waren, weiterhin die Altersgrenze von 60 Jahren vor.

Die Neuregelungen im Bereich der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sollen auf die Alterssicherung der Landwirte übertragen werden. Dabei werden die Besonderheiten dieses berufs-spezifischen Alterssicherungssystems berücksichtigt.

### III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die am 20. Oktober 2000 als 57. Sitzung stattfand, haben die Mehrzahl der Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die zusammengefasst in den Ausschussdrucksachen 14/894 und 14/934 verteilt wurden.

Nachstehend werden die wesentlichen Aussagen der Verbände und Institutionen dargestellt. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die eben erwähnte Ausschussdrucksache und das Wortprotokoll der Anhörung verwiesen.

Der **AOK-Bundesverband** erklärte, durch die Änderungen entstünden den Krankenkassen Mehrausgaben im Krankengeldbereich sowie Mindereinnahmen im Ersatzleistungsbereich und bei den Beitragseinnahmen. Eine zumindest teilweise Entlastung könnte durch die Änderung des § 101 SGB VI erfolgen, wenn der Beginn der Zeitrenten dem Beginn der Dauerrenten angepasst würde. Der AOK-Bundesverband hat seine Stellungnahme auch im Namen des Bundesverbandes der Betriebskrankenkassen, des IKK-Bundesverbandes und des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen e. V. abgegeben.

Die **Arbeiterwohlfahrt (Bundesverband e. V.)** hielt das für die volle Erwerbsminderungsrente vorgesehene Kriterium des Restleistungsvermögens von unter 3 Stunden bzw. von 3 bis unter 6 Stunden für den halben Rentenanspruch für nicht nachvollziehbar. Besser wäre eine Regelung, die sich weiterhin am 8-Stundenwerktag orientieren und von 4 und 8 Stunden als zugrunde zu legendes Restleistungsvermögen ausgehen würde. Die vorgesehene Erstattungsverpflichtung der Bundesanstalt für Arbeit sei sachgerecht. Abgelehnt werde die beabsichtigte Anhebung der Altersgrenze für Altersrenten für Schwerbehinderte. Während die vorzeitige Altersrente freiwillig bezogen und damit der zugehörige Abschlag in Kauf genommen würde, fehle dieses Freiwilligkeitsmoment bei den Erwerbsminderungsrenten. Arbeitsmarktpolitische Effekte würden eine Erhöhung der angebotenen Teilzeitarbeitsplätze voraussetzen. Dazu bedürfe es einer aktiven Arbeitsmarktpolitik.

Die **Bundesanstalt für Arbeit** vertrat die Ansicht, die vorgesehene Beteiligung an dem Kostenrisiko für Erwerbsminderungsrenten sei nachvollziehbar. Kritisiert wurde die Festlegung des pauschalen Ausgleichsbetrages auf die Hälfte der Aufwendungen der Rentenversicherung. Die Hauptursache für eine Rentenleistung sei die Minderung der Erwerbsfähigkeit, die arbeitsmarktlichen Gründe seien nur mitursächlich. Aus Sicht der Bundesanstalt könne auf die Berechnung der durchschnittlichen Anspruchsdauer zu Gunsten eines pauschalisierten Verfahrens zur Verwaltungsvereinfachung verzichtet werden. Derzeit seien rund 1 Million Arbeitslose mit gesundheitlichen Einschränkungen gemeldet, 25 Prozent der Gesamtarbeitslosigkeit. Auch sei die Dauer der Arbeitslosigkeit dieses Personenkreises mit 13,2

Monaten (1998) gegenüber 9,3 Monaten deutlich höher. Inwieweit die Gesetzesänderungen auf die Eingliederungschancen Arbeitsloser mit gesundheitlichen Einschränkungen Auswirkungen hätten, sei zurzeit noch nicht quantifizierbar. Die Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Schwerbehinderte könne dazu führen, dass adäquate Arbeitsplätze länger besetzt blieben und damit der Zugang zum Arbeitsmarkt trotz verbesserter Förderungsmöglichkeiten erschwert würde.

Die **Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e. V.** lehnte die vorgesehene Vertrauensschutzregelung für den Bereich der Berufsunfähigkeitsrenten als unzureichend ab. Der zukünftige Verweis auf den Arbeitsmarkt und auf jede erdenkliche übliche Tätigkeit ohne Berücksichtigung der Qualifikation könne Personen in Bereiche „abrutschen“ lassen, in die sie nicht hineingehören würden.

Die **Bundesknappschaft** unterstützte in der Anhörung grundsätzlich die vorgesehenen Regelungen. Kritisch seien die Beschränkung der Kostenaufteilung auf die Dauer des Arbeitslosengeldanspruches und die fehlende Regelung für Altfälle zu sehen (Rentenzugänge vor dem 1. Januar 2001). Besondere Schwierigkeiten bei der Verwaltungsumsetzung seien nicht zu erwarten. Mögliche arbeitsmarktpolitische Effekte seien zurzeit nicht prognostizierbar. Aufgrund der verstärkten Zugangsvoraussetzungen für Renten wegen Erwerbsminderung werde aber von einer wachsenden Bedeutung der Rehabilitation ausgegangen.

Die **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände** hielt die vorgesehene Verteilung des Arbeitsmarktrisikos zwischen der Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung für nicht ausreichend. Sachgerecht sei nur eine Zuordnung, wenn sämtliche Kosten von der BA übernommen würden. Zu lang seien auch die gesetzten Vertrauensschutzfristen bei dem Wegfall der Berufsunfähigkeitsrente und bei der Anhebung der Altersgrenze für Schwerbehinderte.

Die **Bundesversicherungsanstalt für Angestellte** begrüßte das vorgesehene Modell einer zweistufigen Erwerbsminderungsrente. Abzulehnen sei aber die vorgesehene Begrenzung des Erstattungsanspruches auf die Dauer des Arbeitslosengeldanspruches. Die durchschnittliche Bezugsdauer von arbeitsmarktbedingten Erwerbsminderungsrenten würde die Höchstbezugsdauer von Arbeitslosengeld in aller Regel deutlich übersteigen. Bedenken hinsichtlich der Verwaltungspraktikabilität der Neuregelungen bestünden nicht.

Die **Deutsche Angestellten-Gewerkschaft** hielt die Beurteilung des Restleistungsvermögens nach einer konkreten Stundenzahl in der Praxis für kaum durchführbar. Sie empfahl die Übernahme der in der Sozialmedizin bewährten Rechtsbegriffe. Zu kritisieren sei auch, dass die Gruppe, die mehr als 6 Stunden, aber nicht vollschichtig eingesetzt werden könne, keine Renten mehr erhalten würde. Dieser Personenkreis umfasse etwa 12 000 Personen. Abgelehnt würde die Anpassung der Höhe der Erwerbsminderungsrenten an die Höhe der vorzeitig in Anspruch genommenen Altersrenten, auch wenn anerkannt werde, dass der höchstmögliche Abschlag von 18 Prozent nach dem RRG 1999 auf höchstens 10,8 Prozent begrenzt werde. Ohne begleitende Maßnahmen würde der Gesetzentwurf nicht für eine Integration

von Arbeitslosen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung auf dem Arbeitsmarkt sorgen. Notwendig seien ebenfalls Maßnahmen, die der Früherkennung einer drohenden Erwerbsminderung dienen und die entsprechende Zugangsmöglichkeiten zur Rehabilitation vorsehen würden.

Auch der **Deutsche Gewerkschaftsbund** lehnte die vorgeschlagene Regelung einer nach Stundenzahl definierten zweistufigen Erwerbsminderungsrente als nicht praxisgerecht ab. Auch würde die vorgesehene Erstattungsregelung durch die Begrenzung auf die Dauer des Arbeitslosengeldanspruchs der Rentenversicherung nur einen Teil der arbeitsmarktbedingten Kosten ausmachen. Sowohl die Anpassung der Höhe der Erwerbsminderungsrenten an die Höhe der vorzeitig in Anspruch genommenen Altersrenten als auch die stufenweise Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Schwerbehinderte auf das 63. Lebensjahr werde von dem Deutschen Gewerkschaftsbund abgelehnt. Die Beteiligung der Versicherten an den verlängerten Rentenbezugszeiten über die Abschläge sei nicht mit dem so genannten vorzeitigen Rentenbezug (Altersrenten) zu vergleichen. Auch zwingt die Anhebung der Altersgrenze die Betroffenen, auf Kosten ihrer Gesundheit länger zu arbeiten bzw. länger in Arbeitslosigkeit zu verbleiben. Arbeitsmarktpolitische Effekte könne die vorgesehene Kostenbeteiligung der Bundesanstalt für Arbeit dadurch erzeugen, dass ein Anreiz geschaffen würde, Arbeitsmöglichkeiten für Erwerbsgeminderte besser auszuschöpfen.

Der **Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen** erwartete durch die Einführung einer teilweisen Erwerbsminderungsrente keine großen Mehrausgaben für das System der Alterssicherung der Landwirte.

Der **Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V.** erklärte, das Modell einer zweistufigen Erwerbsminderungsrente könne in Extremfällen dazu führen, dass durch einen Arbeitsunfall erwerbsgeminderte Versicherte zur Ergänzung ihrer Verletzten-Teilrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf Sozialhilfeleistungen angewiesen wären.

**Sachverständiger Dr. Behrendt (Zentrum für Altersfragen e.V.)** erklärte, die Verteilungsgerechtigkeit bei den Berufsunfähigkeitsrenten sei seit ihrer Existenz in der Rentenversicherung in Frage gestellt worden. Es seien immer Beschäftigte in bestimmten herausgehobenen beruflichen Positionen, die diese Rente erhielten. Ungelernten oder angelernten Arbeitnehmern oder Beschäftigten sei die Möglichkeit eines solchen Berufsschutzes in der Praxis nicht gegeben.

Der **Sozialverband Reichsbund e.V.** lehnte den Vorschlag einer zweistufigen Erwerbsminderungsrente aus sozialpolitischen und praktischen Gründen ab. Ein nutzbarer Teilzeitarbeitsmarkt für den gesundheitlich eingeschränkten Personenkreis bestehe nicht bzw. nicht in dem erforderlichen Umfang. Abgelehnt wurde ferner die Einführung von versicherungsmathematischen Abschlägen. Dagegen wurde die vorgesehene Erstattungspflicht der Bundesanstalt für Arbeit an die Rentenversicherung als grundsätzlich richtige Entscheidung bewertet.

Der **Sozialverband VdK** erklärte, die Einführung einer zweistufigen Erwerbsminderungsrente mache keinen Sinn,

weil es diesen Teilzeitarbeitsmarkt, speziell auch noch für behinderte Menschen, derzeit nicht gebe. Der nichtmögliche Rentenbezug für Personen mit einem Restleistungsvermögen von über 6 Stunden, aber unter 8 Stunden, bedeute eine neue Opfergrenze. Zudem seien dies betriebsunübliche Regelungen. Die Rechtsprechung und Verwaltung hätten bisher mit den Begrenzungen unterhalb-schichtig/untervoll-schichtig gearbeitet. Ein Kriterium von 6 Stunden sei aber sozialmedizinisch nicht mehr objektiv nachprüfbar. Abgelehnt würden auch die Abschläge von bis zu maximal 10,8 Prozent bei den Erwerbsunfähigkeitsrenten. Zudem gebe es Kumulierungswirkungen mit der anstehenden Rentenreform. Der Vorschlag des Verbandes sei, die Aussetzung von verschiedenen Regelungen des RRG 1999 um ein weiteres Jahr zu verlängern, und dann eine Gesamtreform unter Einschluss der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu machen. Es seien aber auch eine Reihe von Verbesserungen gegenüber dem RRG 1999 festzustellen. Beispiele seien die deutlich verlängerte Bestandsschutzregelung bei der Berufsunfähigkeitsrente oder die „Wiedereinführung“ der so genannten konkreten Betrachtungsweise.

Der **Verband Deutscher Rentenversicherungsträger** hielt die vorgesehene Neuregelung der Erwerbsminderungsrente für zweckmäßig. Allerdings sei die Risikoverteilung auch nach der Gesetzesänderung zu Ungunsten der Rentenversicherung geregelt. Die geplante Erstattung der halben Rente durch die Bundesanstalt für Arbeit für die durchschnittliche Dauer des Arbeitslosengeldanspruches dürfe regelmäßig nur einen geringen Teil des von der Rentenversicherung zu tragenden Arbeitsmarktrisikos ausgleichen. Zudem führe die fehlende Hinzuverdienstregelung des § 96 a SGB VI für Nachzahlungszeiträume zu Erstattungsverpflichtungen der Rentenversicherung, die nach heutigem Recht nicht bestünden. Mitgetragen würde die vorgesehene Anpassung der Höhe der Erwerbsminderungsrenten an die Höhe der vorzeitig in Anspruch genommenen Altersrenten. Die vorgesehene Vertrauensschutzregelung für Schwerbehinderte könne auch auf Personen beschränkt werden, die das 55. Lebensjahr erreicht hätten. Zu erwägen sei auch, dass die Schwerbehinderung bzw. Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bereits zu einem bestimmten Stichtag festgestellt sein müsse. Anderenfalls hätten die Rentenversicherungsträger – bei Festhalten an der vorgesehenen Vollendung des 50. Lebensjahres – unter Umständen bis zu zehn Jahren rückwirkende Feststellungen zur Leistungsfähigkeit zu treffen.

Der **Zentralverband des Deutschen Handwerks** erklärte, dass bei einer Vielzahl von Arbeitnehmern ein Restleistungsvermögen zwischen 3 und 6 Stunden medizinisch festgestellt werden könne. Die damit verbundene Belastung der Beitragszahler durch halbe Erwerbsminderungsrenten würde zu erheblichen Mehrausgaben führen; dies widerspreche dem Solidarprinzip. Auch sei der Erstattungsanspruch der Rentenversicherungsträger gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit unzureichend, da nicht sämtliche Kosten erfasst würden. Im Übrigen sei der Zentralverband gegen die Verankerung der so genannten konkreten Betrachtungsweise und damit gegen die Übertragung des Arbeitsmarktrisikos auf die Rentenversicherung.

Der **Sachverständige Prof. Dr. Plagemann** erklärte, aus seiner Erfahrung als Fachanwalt für Sozialrecht könne er



sagen, dass die Berufsunfähigkeit fast keine Rolle mehr spiele. Aus anwaltlicher Sicht sei auch die Einführung einer Teilrente eine vernünftige Lösung. Deren Anbindung an ein stundenmäßig definiertes Restleistungsvermögen sei praktikabel und werde sozialmedizinisch und gutachtenrelevant ausgeführt werden können.

#### IV. Ausschussberatungen

Die **Mitglieder der Fraktion der SPD** erklärten, mit dem vorgelegten Gesetzentwurf werden Forderungen aus den Fachkreisen und der Wissenschaft nach einer Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aufgegriffen. Insbesondere werde zukünftig sichergestellt, dass eine sachgerechte Verteilung des Arbeitsmarktrisikos zwischen der Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung erfolge. Zugleich werde das bisher duale System der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten zu einer zweistufigen Erwerbsminderungsrente zusammengeführt. Korrigiert würden auch die noch von der alten Bundesregierung vorgesehenen erheblichen Abschläge bei der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente für Schwerbehinderte. Eine Vertrauensschutzregelung stelle im Übrigen klar, dass Fünfzigjährige und ältere Versicherte, die am Stichtag der 3. Lesung des Gesetzes im Deutschen Bundestag schwerbehindert-, berufs- oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht seien, noch ohne Abschläge mit 60 Jahren in Rente gehen können. Die Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung habe weitgehende Zustimmung der Sachverständigen zu den vorgeschlagenen Änderungen ergeben. Soweit von dem Vertreter der Krankenversicherung auf die finanziellen Belastungen hingewiesen wurde, die sich für die Krankenversicherung aus der verstärkten Gewährung von Zeitrenten und dem damit verbundenen späteren Rentenbeginn ergäben, sei anzumerken, dass der Gesetzentwurf die Regelung des RRG 1999 übernehme. Da Zeitrenten frühestens mit dem siebten Kalendermonat nach dem Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit beginnen, sei die Krankenversicherung künftig für einen längeren Zeitraum leistungs verpflichtet als nach dem geltendem Recht. Die Regelung bezwecke, dass bei den Renten wegen Erwerbsminderung regelmäßig überprüft werde, ob eine Erwerbsminderung noch vorliege oder die Erwerbsminderung durch Reha-Maßnahmen behoben werden könne. Damit solle dem Prinzip „Reha vor Rente“ Rechnung getragen werden. Die Fraktion der SPD lehne den Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU ab, da mit den Mitteln des zusätzlichen Bundeszuschusses und des Erhöhungsbetrages, mit dem das Aufkommen aus der ökologischen Steuerreform in die Rentenversicherung übertragen werde, nicht beitragsgedeckte Aufgaben der Rentenversicherung abgedeckt würden. Der Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU werde abgelehnt, da die Aussage einer erheblichen Belastung der Krankenkassen falsch sei. Durch das Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse würden allein in diesem Jahr 2,7 Mrd. DM in die Krankenversicherung fließen. Diese Entwicklung werde sich in den nächsten Jahren in einer ähnlichen Größenordnung fortsetzen. Aus diesen Mehreinnahmen ergeben sich zudem in der Regel keine weiteren Leistungsansprüche. Des Weiteren reduziere die Neuregelung der Einmalzahlungen

die Kostenbelastung der Krankenkassen um rund 700 Mio. DM. Langfristig werde eine weitere Stabilisierung der Beitragsatzentwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung dadurch erreicht, dass ab dem Jahr 2003 die Erhöhungsbeträge für den zusätzlichen Bundeszuschuss zur Rentenversicherung nicht entsprechend der Entwicklung der Einnahmen aus der ökologischen Steuerreform sondern entsprechend der Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme fortgeschrieben werde. Der zusätzliche Bundeszuschuss steige von 18,6 Mrd. DM im Jahr 2003 auf rund 44 Mrd. DM im Jahre 2030. Der Änderungsantrag der Fraktion der PDS zu § 102 SGB VI würde aus den schon genannten Gründen abgelehnt. Für den Änderungsantrag zu § 37 SGB VI gelte, dass die besondere Altersgrenze für Schwerbehinderte schon immer in einem engen Zusammenhang mit den – inzwischen angehobenen – besonderen Altersgrenzen für andere Personengruppen (Arbeitslose, Frauen und langjährig Versicherte) stünde. Aus Gründen der sozialen Symmetrie werde deshalb auch die Altersgrenze bei der Altersrente für Schwerbehinderte angehoben, allerdings – vor dem Hintergrund einer Anhebung der anderen besonderen Altersgrenzen um bis zu fünf Jahre auf das 65. Lebensjahr – nur um drei Jahre auf das 63. Lebensjahr. Bei vorzeitiger Inanspruchnahme dieser Altersrente müsse ein Abschlag nur bis zu 10,8 % statt bis zu 18 %, wie bei anderen vorgezogenen Altersgrenzen, in Kauf genommen werden. Auch führe die neue 6-Stunden-Grenze als Anspruchsvoraussetzung für eine Erwerbsminderungsrente nicht dazu, dass Rentenbezieher, die über diesen Zeitrahmen hinaus arbeiten würden, sich rechtswidrig verhielten. Abgestellt würde allein auf das Leistungsvermögen aus medizinischer Sicht und nicht auf den Umfang der tatsächlich ausgeübten Beschäftigung. Weiter wird erklärt, dass auch nach Auffassung der Rentenversicherungsträger davon auszugehen sei, dass die vorgesehene 6-Stunden-Grenze in etwa dem Begriff Untervollschichtigkeit entsprechen würde. Auch nach geltendem Recht führe nicht jede, sondern nur eine wesentliche Einschränkung in der Erwerbsfähigkeit zu einem Rentenanspruch.

Die **Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU** betonten, dass 90 % der Reform des Rechtes der Erwerbsminderungsrenten schon in der letzten Legislaturperiode beschlossen worden sei. Damals habe die Opposition die Reform abgelehnt, anscheinend habe sie nun zugehört. Dennoch werde der Gesetzentwurf abgelehnt, weil durch ihn die gesetzlichen Krankenkassen erheblich finanziell belastet würden. Zwar seien die entsprechenden Regelungen schon im Rentenreformgesetz 1999 enthalten gewesen, doch sei sie damals unter anderen Rahmenbedingungen beschlossen worden. Unter der früheren Bundesregierung sei es zu erheblichen finanziellen Entlastungen der Krankenkassen gekommen. Jetzt käme es zu erheblichen Kostenbelastungen, in den Medien würden als untere Grenze Beträge von 250 Mio. DM genannt, ohne dass es Regelungen gäbe, wie eventuell höhere Belastungen ausgeglichen werden sollen. Dies sei nur auf der Basis gesetzlicher Bestimmungen möglich; diese würden aber fehlen. Der Entwurf würde aber auch deshalb abgelehnt, weil zur Zeit nicht absehbar sei, welche Belastungen durch die Reform der gesetzlichen Rentenversicherung zusätzlich zu den im Gesetzentwurf schon vorgesehenen Abschlägen für einen Rentenbezug vor dem 63. Lebensjahr auf die Bezieher von Erwerbsminde-

rungsrenten zukämen. Die Bundesregierung plane, das Rentenniveau in der gesetzlichen Rentenversicherung u. a. durch die Einführung eines „linearen Ausgleichsfaktors“ langfristig auf 61 % abzusenken. Sie seien deshalb für die Zurückstellung der Reform der Erwerbsminderungsrenten, bis das Rentenniveau für die Bezieher von Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten endgültig festgelegt sei.

Die **Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führten aus, dass der Gesetzentwurf eine wichtige Reform sei, von der Millionen Menschen begünstigt würden. Gleichzeitig würde dafür gesorgt, dass die Lohnnebenkosten nicht weiter stiegen und damit eine zentrale Voraussetzung zur Senkung der von der Vorgängerregierung übernommenen hohen Arbeitslosigkeit geschaffen werde.

Die **Mitglieder der Fraktion der F.D.P.** betonten, der Gesetzentwurf entspräche nicht dem Grundsatz der Haushaltswahrheit. Die vorgesehenen Regelungen würden zu erheblichen Kostenbelastungen der Krankenkassen führen. Es gäbe keinen Hinweis, wie diese Belastungen auf den von den Koalitionsfraktionen genannten Betrag von 250 Mio. DM begrenzt werden könnten. Ebenso fehle jede Regelung, wer für überschießende Kosten zu haften hätte. Erwartet hätten sie auch die Aufnahme kritischer Stellungnahmen aus der Anhörung. Es gäbe beispielsweise keine Aussage, warum sich nicht Handwerker in der Gründungsphase zu einem Mindestbeitrag versichern können. Auch sei von landwirtschaftlichen Verbänden erhebliche Kritik erhoben worden. Die Fraktion der F.D.P. teile diese Einwände und vermisste jede substantiierte Auseinandersetzung der Antragsteller mit ihnen. Entgegen der Begründung enthalte der Gesetzentwurf auch keine systemkonforme Verteilung des Arbeitsmarktrisikos. Auch die Bundesanstalt für Arbeit habe darauf aufmerksam gemacht, dass es nur zu einem teilweisen Ausgleich der Lasten käme.

Die **Mitglieder der Fraktion der PDS** bewerteten den Entwurf als massive Verschlechterung der aktuell geltenden Rechtslage. Auch sei das Finanzierungsverfahren unkorrekt. Der Entwurf enthalte keine Regelungen, wie die Kostenbelastungen der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeglichen bzw. begrenzt werden könnten. Auch führe die neue 6-Stunden-Grenze als Anspruchsvoraussetzung für eine Erwerbsminderungsrente dazu, dass Rentenbezieher, die an einem Wochentag, etwa aus betrieblichen Gründen, 6 Stunden und eine Minute arbeiten würden, sich strafbar machten.

## B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung neu eingefügten Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

### *Zu Artikel 1 Nr. 33*

Die Regelung stellt sicher, dass für erfolglos erbrachte medizinische Leistungen zur Rehabilitation bereits gezahltes Übergangsgeld auf die nachträglich für diesen Zeitraum bewilligte Rente angerechnet wird und dadurch unbillige Doppelleistungen vermieden werden.

### *Zu Artikel 1 Nr. 52*

Nach der Neufassung des Absatzes 3 enthält Absatz 3a keinen eigenen Regelungsinhalt mehr, da nunmehr nicht nur bei einer nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechneten und nach dem 31. Dezember 1991 neu festgestellten Rente, sondern generell bei allen Renten im Fall der Neufeststellung das Recht anzuwenden ist, das zum Zeitpunkt der erstmaligen Feststellung der Rente anzuwenden war.

### *Zu Artikel 1 Nr. 58*

Es handelt sich um die Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

### *Zu Artikel 3 Nr. 4*

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 96a SGB VI.

### *Zu Artikel 6 Nr. 2*

Die Regelung bedarf hinsichtlich ihrer Auswirkungen einer weiteren Überprüfung.

### *Zu Artikel 24 Abs. 2 und 3*

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Berlin, den 15. November 2000

**Wolfgang Meckelburg**

Berichterstatter



